

Vereins-Anzeiger

Organ des

Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 38

Erscheint alle Sonnabende.
Abonnementspreis M. 1,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus Grothstraße 1. Fernspr. 5, 2243.

Hamburg,

Sonnabend, 20. September 1913.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-
parallexeile oder deren Raum 50 Pfg.
(Der Betrag ist stets vorher einzufenden).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

Kollegen! Nehmt die noch kurze, günstige Zeit wahr zur Agitation für unsern Verband!

Die Arbeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

II.

Durch die Einführung der Sklaverei war eine Trennung der Menschen in Arbeiter und Nichtarbeiter eingetreten. Diese Scheidung auf wirtschaftlichem Gebiete hatte auch auf sozialem Gebiete eine Scheidung zur Folge. Die Menschen, die nicht mehr nötig hatten, nutzbringende Arbeit zu verrichten, blühten sich höher als jene, auf deren Schultern das Joch der Arbeit ruhte. Die Nichtarbeiter nannten sich die Herren, die Vornehmen, die Aristokraten, die Edelfen und Besten des Volkes und blickten mit hochmütiger Verachtung auf das gewöhnliche Volk, den Pöbel, die Kanaille herab. So entstand denn jene Weltanschauung, die die ehrliche Arbeit und den ehrlichen Arbeiter verachtet, während sie dem schwarzen Mühlgänger die größte Hochachtung erweist. In dem dort, wo eine Minderzahl von Menschen die große Mehrzahl unterdrückt und ausbeutet, gilt die Arbeit als eine Schande, die eines freien, edlen Mannes unwürdig ist und nur dem Sklaven zukommt. Der Vornehme muß herrschen und befehlen, der Geringe muß dienen und gehorchen, das ist das Recht und die Moral einer Klassenherrschaft.

Welt uns die Sache von früh an falsch dargestellt wird, ist bei uns die Auffassung verbreitet, als ob im heidnischen Altertum die körperliche Arbeit verachtet worden sei, während erst das Christentum die Arbeit zu Ehren gebracht habe. Diese Darstellung ist unrichtig, denn Heidentum und Christentum haben an und für sich mit der höheren oder geringeren Bewertung der Arbeit nichts zu tun, es kommt hierbei lediglich auf die wirtschaftliche und soziale Gliederung der Gesellschaft an. Wir wissen zum Beispiel, daß in der Keimbauerischen Wirtschaftsweise des alten Sparta, in der jeder arbeitsfähige Mensch mit Hand anlegen mußte, die Arbeit hoch in Ehren stand und der Mühlgänger verachtet wurde. Der spartanische Dichter Hesiod hat das Hohelied der Arbeit gesungen. „Vor dem Erfolg haben die Götter den Schweiß und die Schwiele gesetzt. Nicht die Arbeit der schwieligen Hand schändet den Menschen, aber die Arbeitsscheu bringt ihm Schande. Denn der ist bei Göttern und Menschen verhaßt, der ohne Arbeit und an Werte gleich den unbewaffneten Drogen das Gewirt der fleißigen Dienen aufzehrt in Trägheit.“ Auch in der handwerksmäßigen und bäuerlichen Wirtschaft des frühen Mittelalters, als Meister und Gesellen, Bauern und Knechte noch zusammen arbeiteten, war die Arbeit geehrt und Bauern und Arbeiter waren stolz auf ihre Tätigkeit. Aber in einer Wirtschaftsweise, in der nichtarbeitende Herren eine Masse von Sklaven, Leibeigenen oder Lohnarbeitern beschäftigten, entsteht ganz von selbst in den Köpfen der Herren der Dünkel, daß sie zur Arbeit zu gut seien. Regelmäßig wird diese Meinung durch das Vorrecht der Geburt und durch den Willen der Gottheit begründet. Die edelgeborenen Herren, die Göttersöhne und Lieblinge der Götter, waren von den Göttern selbst an ihre Stelle gesetzt worden, um zu herrschen und zu genießen und noch heute berufen sich Fürsten und Mächtiger auf ihre Abstammung von edlen Ahnen und auf ihre gottbegnadete Stellung. Und den Untertanen wird der Wahn eingebläut, sie müßten nicht nur für die Herren gern und willig arbeiten, sondern sie müßten ihnen, als den Gottbegnadeten und Stellvertretern Gottes, auch noch obendrein Achtung und Verehrung zollen und Unterwürfigkeit beweisen. Hier verspüren wir den inneren Zusammenhang

zwischen wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Dingen und von hier aus verstehen wir es erst, daß der alte Kaiser Wilhelm sagte, dem Volke müsse die Religion erhalten bleiben.

Selbstverständlich kann überall dort, wo die Arbeit keine innere Befriedigung gewährt und noch obendrein als eine Schande angesehen wird, von keiner Arbeitsfreudigkeit die Rede sein. Wo die Arbeit keine Segensquelle, sondern eine Quelle körperlicher und seelischer Qualen ist, da wird sie nur mit Unlust und Widerwillen verrichtet. Wer möchte leugnen, daß dies heutzutage bei uns zutrifft? Und da lese man die Worte, die ein Domprediger aus Münster auf einem christlichen Kongress in Wien sprach, für die ihm der österreichische Thronfolger die warmste Anerkennung ausdrückte: „Wir sehen und wissen es, daß die moderne Zeit mit dem Miesenausschlag der Technik und Industrie auch die Arbeitsaufgaben der Menschheit gesteigert hat und daß die Arbeitsfreudigkeit riesengroß geworden ist bis hinein in die Seele des letzten Arbeiters. Wo die ganze Menschheit am Anloß steht und hämmert, da freut sich auch der Arbeiter, daß er als dienendes Glied mit hineingezogen ist in dies große Ganze. Er arbeitet nicht bloß aus Hunger nach Brot, nicht bloß um des Verdienstes willen, o nein, ein idealer Zug weht auch durch die moderne Arbeiterwelt bis in die untersten Schichten hinein.“ Das sind sehr schöne Worte, die aber leider nicht der Wahrheit entsprechen. Wo sollte denn auch wohl die Arbeitsfreude und der Idealismus herkommen, wenn der Arbeiter, karg entlohnt und verachtet, ein richtiges Sklavenleben führt?

Da die Arbeit vom natürlichen Gesichtspunkte aus betrachtet ein Bedürfnis für den Menschen ist und deshalb Lustgefühle hervorruft, da sie aber andererseits vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet eine bittere Notwendigkeit ist, und deshalb Unlustgefühle erzeugt, so geht daraus hervor, daß in unserer Wirtschaftsweise Fehler und Mängel stecken müssen, die es bewirkt haben, daß die Arbeit ihren natürlichen Charakter verloren hat. Diese Fehler und Mängel müssen beseitigt werden, damit die Arbeit ihren natürlichen Charakter wiedergewinnt. Der Gedanke, die Arbeit abzuschaffen, der in manchen Köpfen spukt, ist selbstverständlich eine Utopie, wohl aber liegt die Möglichkeit vor, sie so zu gestalten, daß sie zu einer natürlichen Lebensbedingung eines jeden Menschen wird. Beim Arbeiten kommt es ja wesentlich darauf an, wie und warum gearbeitet wird. Arbeiten und arbeiten ist ein Unterschied wie Tag und Nacht, wie jedes Kind weiß, und nicht nur die Arbeitsfreudigkeit, sondern auch die Arbeitsleistung ist von den wirtschaftlichen, sozialen und sozialgeistigen Verhältnissen abhängig, unter denen sich die Arbeit vollzieht. Wenn es möglich wäre — und es muß möglich sein! — diese Verhältnisse zu verändern, so verändert sich auch der Charakter der Arbeit und ihre Stellung im menschlichen Leben.

Bei der Frage, ob die Arbeit als Lust oder als Last empfunden wird, spielt in erster Linie die Berufswahl und die Berufsbildung eine wichtige Rolle. Wer nur einem Zwange von außen folgend einen Beruf ergreift, der wird wohl schwerlich in seiner Tätigkeit eine innere Befriedigung finden. Leider kommt es in den meisten Fällen bei der Berufswahl weniger auf die Neigung und Veranlagung der jungen Leute an, als auf den Geldbeutel und die soziale Stellung der Eltern. So mancher Junge aus reichem, vornehmerem Hause muß studieren und die höhere Karriere ergreifen, trotzdem er sich nicht dazu eignet, und so mancher reichbegabte Junge aus proletarischen Kreisen muß sich einer mechanischen

Tätigkeit widmen, während er das Zeug hat zu einem tüchtigen Gehilfenarbeiter. Weibe fühlen sich deshalb in ihrem Berufe nicht glücklich. Eine vernünftig eingerichtete Gesellschaft wird die Berufswahl von wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unabhängig machen und nur Neigung und Veranlagung berücksichtigen. Ein Arbeitsunterricht wird Schülern und Lehrern die Möglichkeit bieten, eine richtige Berufswahl zu treffen, und wenn trotzdem ein Irrtum vorgekommen ist, so muß eben ein Berufswechsel ermöglicht werden.

Eine Forderung, die eigentlich selbstverständlich ist, ist die gründliche Ausbildung für den Beruf. Ein Mensch, der seine Branche nicht ordentlich gelernt hat und deshalb den Obliegenheiten seines Berufs nicht gewachsen ist, geht mit Widerwillen an die Arbeit und fühlt sich immer unzufrieden. Wie es in dieser Beziehung heutzutage bei uns aussieht, ist ja allgemein bekannt. Die mangelhafte Berufsbildung, die in allen Berufen herrscht, erzeugt ein Pfluchertum, das schlechte Arbeit liefert und weder Arbeiterstolz noch Arbeitsfreude aufkommen läßt. Der mittelalterliche Handwerksgehilfe besaß ein hohes Standesbewußtsein, weil er sein Handwerk gründlich gelernt hatte und in der Welt herumgekommen war, der moderne Geselle, der während der Lehrzeit als Ausbeutungsobjekt und billige Arbeitskraft betrachtet worden ist, kann auf seine Leistungen nicht stolz sein. Nebenbei bemerkt, die Klagen über eine mangelhafte Vorbildung der jungen Leute werden nicht nur in proletarischen Kreisen laut, sondern auch in den höheren Schichten wird dasselbe Klagegedröhren geführt. Daß die heutigen Studenten meistens wenig studieren und ihre Zeit lieber mit Nichtigkeiten totschlagen, wird von Kennern behauptet. Also auf allen Gebieten zeigt sich eine ungenügende Vorbereitung und als Folge davon eine geringe Arbeits- und Berufsfreudigkeit.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1912.

I.

Das Wirtschaftsjahr 1912 trug kein einheitliches Gepräge, sondern wies die widersprechendsten Züge auf. Im Bergbau, in der Maschinen- und Metallindustrie, sowie in der Chemischen Industrie herrschte noch volle Konjunktur, in der Textil-, Erd- und Stein- und Holzindustrie zeigten sich bereits die Einflüsse des Niedergangs, der im Baugewerbe in vollem Maße empfunden wurde. Die Beschäftigtenziffern waren im allgemeinen größer als im Jahre 1911, aber auch die Arbeitslosigkeit war größer geworden; sie stand in acht Monaten des Berichtsjahres über dem Stand der gleichen Monate des Vorjahres und im Jahresdurchschnitt auf 122,4 Arbeitstunde (1911: 121,1) pro 100 offene Stellen.

Unter diesen Einflüssen hatte auch die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung zu leiden. Neben Verbänden mit erheblicher Mitgliederzunahme finden wir in andern Verbänden schon Mitgliederverluste, und das letzte Quartal 1912 brachte sogar einen Rückgang der Gesamtziffer.

Die gewerkschaftlichen Zentralverbände zählten im Jahresdurchschnitt 1912: 2530 390 Mitglieder (gegen 2320 986 im Vorjahr). Die Zunahme betrug 9,02 Proz. (1911 = 15,05 Proz.). In diesen Zahlen sind die Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter nicht eingeschlossen, die 1912 zusammen 22 772 Mitglieder zählten. Rechnet man diese hinzu, so mußten die freien Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt 1912 insgesamt 2 553 162 Mitglieder.

Die Ziffern stellen sich am Schlusse des Jahres etwas höher. Am 31. Dezember 1912 hatten die Gewerkschaften 2 559 781 Mitglieder (gegen 2 400 018 Ende 1911). Die Zunahme betrug hier aber nur 159 763 oder 6,44 Proz. Die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter zählten Ende 1912: 23 714 Mitglieder, so daß die Gesamtziffer aller freien Gewerkschaften 2 583 495 betrug. Den Höchststand erreichten die Gewerkschaften im dritten

Quartal mit 2572624 Mitgliedern (ohne Hausange-

Die Mitgliederentwicklung der gewerkschaftlichen

Table with 4 columns: Jahr, Mitgliederzahl, Jahr, Mitgliederzahl. Rows from 1891 to 1901.

Nach der Höhe der Mitgliederzahl geordnet, hatten

im Durchschnitt des Jahres 1912 Mitglieder: Metallarbeiter 535 903, Bauarbeiter 335 560, Trans-

Nach Industriezweigen geordnet, zählten am Jahres-

Die Organisation der gewerblich tätigen M & D C E u

Table with 4 columns: Jahr, Gesamte Mitglieder, Weibliche Mitglieder, In Proz. Rows from 1892 to 1912.

Angehts der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter-

In den einzelnen Verbänden wurden an weiblichen

Fragen der Arbeitslosenfürsorge.

Die große Arbeitslosigkeit, die jetzt schon wieder die

gegenwärtigen Arbeitslosigkeit haben erneut die mit der

Etwa 400 Personen, darunter die Vertreter von 23

Die Arbeitsnachweisfrage.

An der Spitze der Beratungsgegenstände stand die

Der Arbeitsnachweis soll nicht nur allein Arbeiter-

In der Geschichte des Marmors.

Von E. H. Wolff, Friedmann.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

hauptsächlich in den Bildhauerwerkstätten der

Nicht so edler Art war der Marmor vom

Der berühmteste Ort der Marmorergewinnung des

künstliche Beleuchtung, Fadeln, notwendig waren, so

Ein ebenfalls vorzüglicher weißer Marmor für Bild-

Brachbauten und den Sarkophagen wird, wie bereits er-

Bis zur Kaiserzeit waren die griechischen Marmore

(Fortsetzung folgt.)

er soll auch Träger und Organisator einer guten Arbeitslosenstatistik sein und soll durch seine Tätigkeit den Boden für eine öffentliche Arbeitslosenversicherung vorbereiten. Wenn er das soll, dann muß er in der Lage sein, den Arbeitsmarkt fortlaufend beobachten und seine Erscheinungen in ausreichendem Maße registrieren zu können. Nach längerer Aussprache über diesen Gegenstand beschloß der Kongress folgende Grundsätze für die Forderungen bezüglich der Arbeitsnachweise:

1. Systematische Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks-, Landesarbeitsnachweise) unter Berücksichtigung der beruflichen Interessen (Berufslisten, Fachabteilungen);
2. Einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Vertretung aller modernen Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn);
3. Völlige Unparteilichkeit bei der Stellenvermittlung und der Verwaltung;
4. Grundfähliche Gebührenfreiheit mindestens für Arbeitsuchende;
5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes einschließlich der Arbeiterwanderungen (nach einheitlichen Grundsätzen unter Leitung der Zentrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik);
6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Ortsarbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirksarbeitsnachweise), des Staates (für die Zentrale und etwaige Subventionen).

Zur Durchführung dieser Reformen erscheint die Mitwirkung der Verwaltung bzw. der Gesetzgebung erwünscht, um solchen Arbeitsnachweisen, die den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, als staatlich anerkannten Arbeitsnachweisen (bzw. öffentlich-rechtlichen Organen) gewisse Vergünstigungen zu gewähren (bei Benutzung von Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln) und auf einen lückenlosen Ausbau des Arbeitsnachweises hinzuwirken, einheitliche Grundsätze für die Geschäftsführung und Statistik einzuführen und das gesamte Arbeitsnachweisesystem der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Die Verwendung öffentlicher Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ein noch sehr wenig erörterter Gedanke, die Arbeitslosigkeit zu vermindern, ist der, die öffentlichen notwendigen Arbeiten nicht planlos zur Ausführung zu geben, sondern sie so lange hinauszuschieben, bis die allgemeine Konjunktur herabstinkt und die Arbeitslosigkeit besonders drückend wird. Damit würde einmal das Setztempo der Produktion, das Ueberschub- und Nachschubtempo, das die Hochkonjunktur kennzeichnet, vermindert und zugleich eine größere Arbeitslage herbeigeführt für die flaute Periode beschafft. Welche Einwirkung damit auf den Arbeitsmarkt in Deutschland bewirkt werden könnte, ergibt sich daraus, daß wir alljährlich für 5-6 Milliarden Markt öffentliche Arbeiten ausführen lassen, wenn davon nur der zwanzigste Teil zu einer systematischen Arbeitsmarktpolitik verwendet würde, wären das für 250 bis 300 Millionen Markt Arbeiten. Damit könnte einer ganzen Anzahl gelernter Arbeiter, namentlich denen, die zum Baugewerbe gehören, große Hilfe geleistet werden. Das würde eine weit bessere Hilfe als die sogenannten Kosthandarbeiten sein, die doch nur für ungelernete und wetterfeste Arbeiter in Frage kommen. Darum verdient der folgende Beschluß des Kongresses besondere Beachtung: Die systematische Verteilung der öffentlichen Arbeiten ist auf folgender Grundlage aufzustellen:

A. Verteilung der öffentlichen Arbeiten in der Zeit.

1. Die Verwaltungsbehörden mögen bei der Vorbereitung vorzunehmender öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen

- a) die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob nicht diese Arbeiten oder Lieferungen auf die tote Saison des betreffenden Jahres oder auf eine mehr oder minder entfernte wirtschaftliche Krisen- bzw. Depressionsperiode verlegt werden könnten; b) soweit als möglich, namentlich aber soweit dem technische Gründe nicht entgegenstehen, die nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen für die stillen Zeiten des betreffenden Jahres oder für Krisen- bzw. Depressionsperioden vorbehalten; c) im voraus Projekte nicht dringlicher Arbeiten und Lieferungen für eine nicht zu sehr beschränkte Anzahl von Jahren ausarbeiten und den kompetenten Vertretungskörpern unterbreiten, damit diese Lieferungen für die Jahre, in denen eine wirtschaftliche Krise im Anzuge ist, vorbehalten bleiben.

2. Die Finanzgesetze mögen hinreichend weitherzig gehalten sein, um den Verwaltungsbehörden zu gestatten, Reservfonds für die Ausführung von nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen in Krisen- oder Depressionsjahren anzulegen.

3. In jedem Lande möge ein ständiges Amt geschaffen werden, mit dem Auftrage, die Anzeichen kommenden wirtschaftlicher Krisen oder Depressionen zu beobachten, die Ergebnisse seiner Beobachtungen periodisch zu veröffentlichen und den Verwaltungsbehörden Gutachten zu erteilen über den geeigneten Zeitpunkt der Inangriffnahme der für die Krisen- oder Depressionsjahre in Bereitschaft zu haltenden Arbeiten oder Lieferungen.

4. Die Verwaltungsbehörden mögen insbesondere folgende öffentlichen Arbeiten ins Auge fassen: Trockenlegung von Mooren, Urbarmachung von Seiden, Forstarbeiten, Verbesserungen der Verkehrsmittel in mehr oder minder zurückgebliebenen Gegenden, sowie überhaupt Arbeiten, die geeignet sind, die Produktivkräfte und die ständige Nachfrage nach Arbeitern zu vermehren, wobei diese Arbeiten für Zeiten aufzuparen wären, wo es sonst an Erdarbeiten mangelt.

B. Verteilung der zu vergebenden Arbeiten unter die einzelnen Gewerbe.

Die Verwaltungsbehörden mögen die zu vergebenden Arbeiten, soweit dies technisch zulässig ist, versuchsweise unter die einzelnen Gewerbe verteilen, und zwar unter Anwendung dieses Systems nicht nur auf die laufenden Instandhaltungs-, sondern auch auf die neu vorzunehmenden Arbeiten.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung

nahm einen verhältnismäßig geringen Raum ein, und zwar darum, weil, wie der Generalberichterstatter ausführte, die Erfahrungen, die aus den einzelnen Ländern mitgeteilt worden seien, noch keine sichere Grundlage bilden für positive Vorschläge, wie die Arbeitslosenversicherung am besten zu organisieren sei. Soviel könne jedoch schon gesagt werden, daß die Arbeitslosenversicherung eine öffentlich-rechtliche sein müsse und daß sie nicht ohne Mitwirkung der Arbeiterverbände geschaffen werden könne. Eine der Hauptvorbedingungen für die Arbeitslosenversicherung sei die großzügige lückenlose Organisation des Arbeitsnachweises. Als Resümee seiner Studien schlage er folgendes zur Annahme vor:

1. Aus den Feststellungen, welche die Berichterstatter auf Grund der in Großbritannien und anderswo gemachten Erfahrungen getroffen haben, darf man schließen, daß die Ansichten in der Richtung sich bewegen:
 - a) auf die Zwangsversicherung, wenigstens für gewisse Berufe, und auf eine Ergänzung der Zwangsversicherung der freiwilligen Versicherung; b) auf die Ueberzeugung, daß die Wiederbeschaffung von Arbeit die vornehmste Leistung der Arbeitslosenversicherung und die Organisation des Arbeitsnachweises die Vorbedingung der Versicherung sei; c) auf eine Organisation, die so weit als möglich die Mitwirkung der Berufsvereinigungen mit sich bringt.

2. Nur ist man noch nicht im Klaren über das beste, dieser Versicherung zugrunde zu legende Finanzsystem, zumal die englischen Erfahrungen noch zu neu sind und in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs begonnen haben, die zu außergewöhnlich ist, als daß man sich schon jetzt über die finanziellen Rückwirkungen auslassen könnte.

Genosse Umbreit gab dazu die Anregung, sich außerdem für die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung als der vorberhand einzig möglichen und notwendigen auszusprechen und Staat und Gemeinde zur Zuschußleistung an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenstellen zu verpflichten. Diese gewiß sehr nützliche Anregung wurde aber nicht mit in die Resolution übernommen, die schließlich ohne Widerspruch angenommen wurde.

Die internationalen Arbeiterwanderungen.

Dieser Punkt der Tagesordnung wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit in größter Eile erledigt; eine Aussprache darüber fand nicht statt. Es wurde dazu eine vorgelegte Resolution angenommen, die die Wanderarbeiterfrage als einen Teil der Arbeitslosenfrage betrachtet und zur Beobachtung aller Arbeiterwanderungen, zur Pflege einer genauen Statistik und zur internationalen Regelung der Wanderungsfrage ein Zusammenwirken mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und dem Komitee für Sozialversicherung fordert. Von diesen drei Vereinigungen soll eine Spezialkommission gebildet werden, die in der Hauptsache folgende Aufgaben zu behandeln hätte: a) die Organisation des Arbeitsnachweises, b) die Veröffentlichungen über die Lage des Arbeitsmarktes, c) den amtlichen Auswandererzeugnis im Auslande, d) die Auswandererbeiträge der Auswanderer vor ihrer Ausreise und e) die Bearbeitung der Arbeitslosenstatistik.

Noch magerer kam die Frage der Arbeitslosenstatistik weg. Darüber wurde gar nichts gesagt, weil die Zeit fehlte. Es wurde lediglich auf die Züricher Resolution darüber Bezug genommen, in der eine systematische periodische Zählung der Arbeitslosen und fortlaufende Aufzeichnungen über die Arbeitslosigkeit gefordert werden, um eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik gewinnen zu können.

Man darf sagen, daß die Arbeit der Konferenz keine Systemarbeit gewesen ist. Sie war bestrebt, aus den bisherigen Erfahrungen und Kenntnissen über die Erscheinungen der Arbeitslosigkeit und ihrer Ueberwindung den Grund zur Förderung der praktischen Arbeitslosenfürsorge zu ziehen. Im allgemeinen ist ihr das gelungen. Ob allerdings das erwartete Resultat in kurzer Zeit zu erreichen ist, das ist eine andre Frage. Eine Frage, die hauptsächlich davon abhängt, daß die Arbeiter als Staatsbürger ihrer politischen Vertretung im Reich, in den Bundesstaaten und in den Gemeinden die notwendige Stärke und Unterstützung geben. Dazu sollte jede Gelegenheit ausgenutzt werden.

Erwin Barth.

Unsere Justiz.

IV.

Während des 33 Wochen dauernden Tischlerstreiks in Hamburg 1911 versuchte die Unternehmerorganisation den Firmen, welche die Arbeiterforderungen bewilligt hatten, das Material zu sperren. Zu dem Zweck verfaulde der Sekretär des Unternehmerverbandes, Hauptmann a. D. Gurlitt, an die Holzhändler und Materiallieferanten eine Liste der bewilligenden Firmen mit folgendem Begleitschreiben:

„Beifolgend übermitteln wir Ihnen eine Liste derjenigen Tischlereien, welche sich den Bedingungen des Holzarbeiterverbandes unterworfen haben und dadurch dem höchsten Holzgewerbe die schwersten Schädigungen zugefügt haben. Wir bitten Sie deshalb dringend, diesen Firmen Holz und Baumaterialien nicht vorabzugeben zu lassen. Eine große Zahl Ihrer Kunden hat sich entschlossen, es von Ihrem Verhalten in bezug auf die oben ausgeprochene Bitte abhängig zu machen, ob sie den Bedarf an Holz usw. bei Ihnen beden.“

Wegen des Rundschreibens der Unternehmerorganisation stellte eine der in dem Zirkular genannten Firmen Strafantrag wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Staatsanwalt lehnte aber ein Einschreiten ab. Eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt war erfolglos, u. a. das angerufene Hanseatische Oberlandesgericht entschied endgültig, daß kein Anlaß zum Einschreiten vorliege. Es handle sich um keine Verurteilung, sondern „um nichts weiter als um ein Ersuchen, im Hinblick auf die großen Schädigungen, welche die betreffenden Tischlereien den andern Betrieben zugefügt hätten, die Materialsperrung über diese zu verhängen“. Auch eine gegen die Empfänger gerichtete Drohung mit dem Entzug der Rundschaff, um sie zu bewegen, sich den Bestrebungen des Arbeitgeberverbandes anzuschließen, kommt nicht in Betracht, sondern lediglich die Anwendung eines im wirtschaftlichen

Kampfe erlaubten Mittels“, in welchem nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 64, S. 53 ff.) keine Drohung zu erblicken ist.

Aber selbst in den seltenen Fällen, wo es zu einer Anklage kommt, lassen die Gerichte gegen Arbeitgeber eine Milde walten, die bestreudend wirkt angesichts der harten Strafen, die gegen Arbeiter, die genau das Gleiche getan haben, verhängt werden.

Am 15. Juni 1908 hatten sich die Obermeister der beiden Baderinnungen Berlins, Schmidt von der „Konkordia“ und Milleville von der „Germania“, vor der 5. Strafkammer des Landgerichts I wegen Vergehens gegen § 153 der G.-O. zu verantworten. Während des großen Berliner Baderstreiks 1907, der bekanntlich zu einer Boykottierung der nicht bewilligenden Baderinnungen durch die Arbeitermassen Berlins führte, faßten die Innungsvorstände den Beschluß, über die abtrünnig gewordenen Meister, die die Forderungen der Arbeiter bewilligten, mit Hilfe des Gesellschaftervereins eine Sperrliste zu verhängen. In Flugblättern, die den Zeitungen „Konkordia“ und „Germania“ beigelegt waren, wurde außerdem dem Badergesellenverbande üble und verleumderische Kampfesweise vorgeworfen und die bewilligenden Meister verräter, charakterlose Wichte usw. beschimpft, sowie neben der Sperrung die Sperrung des Kredits angedroht. Es hat lange gedauert, bis auf die Anzeige des Schiffsverbandes sowie eines der sich beleidigt fühlenden Badermeister endlich der Staatsanwalt die Anklage erhob. Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt sahen keinen Grund zum Einschreiten, erst das Kammergericht mußte angerufen werden und die Erhebung der Anklage anordnen. Aus der Vernehmung der Angeklagten ergab sich zunächst, daß Obermeister Milleville zur Zeit des Streiks krank und deshalb nicht an den Maßnahmen zur Abwehr des Boykotts beteiligt gewesen war, also aus der Anklage ausstieg. Da der beleidigte Badermeister auch Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, so lag Idealkonkurrenz zwischen Beleidigung und § 153 vor. Nach Grundfragen, die wir noch später erörtern, war die Strafe aus dem Beleidigungsparagraphen zu erkennen. Der Staatsanwalt plädierte auf eine geringe Geldstrafe. Darauf nahm der Vertreter des Nebenklägers den Strafantrag wegen Beleidigung zurück, so daß allein § 153 übrig blieb, der nur Gefängnisstrafe kennt. Nunmehr beantragte der Staatsanwalt gegen Schmidt, unter Berücksichtigung der Kampferbitterung und Erregung die geringste zulässige Strafe von einem Tag Gefängnis. Der Vertreter des Nebenklägers, des Badermeisters Oberreiter, erklärte, daß es ihm um die Höhe der Bestrafung nicht zu tun sei, sondern nur um die gleichmäßige Anwendung des Rechts wie gegenüber den Arbeitern, so auch gegenüber dem Terrorismus der Arbeitgeberinnungen. Das Gericht kam in seiner acht Tage darauf gefällten Entscheidung zur Beurteilung des Obermeisters Schmidt zu drei Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen § 153 der G.-O.

Aber auch diese geringe Strafe brauchte Schmidt nicht abzusitzen. Auf dem Gnadenwege wurde sie ihm in 20 Mk. Geldstrafe umgewandelt.

Man beachte übrigens im vorstehenden Falle den lösslichen Ausspruch des Staatsanwalts, daß die Kampferbitterung und Erregung als mildernder Umstand gelten müsse. Wann hat ein Staatsanwalt oder ein Gericht in den gesamten Aufrührerprozessen 1912 den gleichen Milderungsgrund gefunden? — Ja, die Kampferbitterung eines Arbeitgebers ist berechtigtes Gefühl, doch die Kampferbitterung eines Arbeiters muß mit exemplarischen Gefängnisstrafen gerochen werden.

Ein anderer Fall, der allerdings nicht direkt unter § 153 fällt, da dieser ja bloß bei Roh- und Arbeitskampfen angewendet wird.

In der Stadt Schweinfurt hat die Metzgerinnung den Beschluß gefaßt, ihre Mitglieder zu verpflichten, daß sie bei Fleischlieferungen an staatliche und städtische Institute keinen Rabatt mehr gewähren. Ein Mitglied, das diesen Beschluß mißachtete, wurde nach allen Regeln der Kunst terrorisiert. Auf dem Schlachthofe kam es zu einem furchtbaren Standal; der zweite Vorsitzende der Innung beschimpfte den „Streifbrecher“ und bearbeitete ihn schließlich derart, daß der Geschlagene mehrere Tage bettlägerig war. Bei Gericht kam der Innungsvorsitzende, der dem Abtrünnigen so entschieden Solidarität einbläuen wollte, mit 10 Mk. Geldstrafe davon. Hier darf wohl gleich eine Parallele aus den Aufrührerprozessen eingeschaltet werden:

Der Bergmann B. aus Bochum hatte zu dem Arbeitswilligen E. gesagt: „Wenn Du nichts zu essen hast, kann ich Dir Brot geben“. Später gab er dem E. auch einen Schlag auf den Kopf, der aber keine weiteren Folgen hatte. Die Strafkammer Bochum verhängte über ihn neun Monate Gefängnis. — Die Bergmannsfrau A. aus Bövinghausen hatte am 12. März einigen Arbeitswilligen „Pfeil“ zugerufen; ein andermal hatte sie Arbeitswilligen Pfeffer ins Gesicht geworfen. Sie erhielt — obwohl bis dahin unbescholten — von der Strafkammer in Dortmund am 4. April sieben Monate Gefängnis. Das Gericht begründete die hohe Strafe mit der „verbrecherischen Energie“, die die Angeklagte gezeigt habe. — Die Vergleute G. und J. sowie die Bergmannsfrau St. aus Holtzerhausen hatten Arbeitswillige mit Steinen beworfen. G. markierte den „Dummen“, er sei ausgebeutet worden. Er erhielt dafür von der Bochumer Strafkammer nur einen Monat Gefängnis. Dagegen erhielt der Bergmann J. neun Monate Gefängnis, die Ehefrau St. sieben Monate Gefängnis. Solche Fälle liegen sich noch ein paar Duzend anführen. Doch zurück zur Bestrafung der Unternehmer wegen Koalitionszwanges.

Da der § 153 auch Handlungen gegen Streifbrecher unter Strafe stellt, die nach den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei strafbare Handlungen vorstellen, so läßt sich leicht denken, was sich hier für eine Judikatur herausgebildet hat. Man kann zu einem Streifbrecher kaum etwas sagen, was nicht strafbar ist. Der letzte Appell an das Ehrgefühl, Worte wie: „schämt Ihr Euch denn nicht“ oder „Ihr werdet uns doch nicht in den Rücken fallen“, sind zu Duzenden von Raketen als Beleidigung von Streifbrechern bestraft worden.

Rechtsanwalt Dr. Weinberg gibt in der Feilschrift für Professor Litz eine Blütenlese von Ausdrücken, die als Streifbrecherbeleidigungen mit Strafe geahndet worden sind. Wir können diese Liste noch ergänzen:

Quartal mit 2572624 Mitgliedern (ohne Hausangehörige und Landarbeiter) wogegen das vierte Quartal schon wieder einen Rückgang von nahezu 13000 Mitgliedern brachte.

Die Mitgliederentwicklung der gewerkschaftlichen Zentralverbände seit Beginn der Gewerkschaftsstatistik läßt sich an den folgenden Zahlen leicht verfolgen. Es betragen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen:

Jahr	Mitgliederzahl	Jahr	Mitgliederzahl
1891	277 659	1902	733 606
1892	237 049	1903	687 698
1893	223 530	1904	1 052 109
1894	246 494	1905	1 344 803
1895	259 175	1906	1 689 709
1896	329 230	1907	1 865 506
1897	412 359	1908	1 831 731
1898	493 742	1909	1 832 667
1899	504 473	1910	2 017 298
1900	630 427	1911	2 320 986
1901	677 510	1912	2 530 390

Nach der Höhe der Mitgliederzahl geordnet, hatten im Durchschnitt des Jahres 1912 Mitglieder:

Metallarbeiter 535 903, Banarbeiter 335 560, Transportarbeiter 215 948, Fabrikarbeiter 205 026, Holzarbeiter 192 645, Textilarbeiter 140 217, Bergarbeiter 117 875, Buchdrucker 66 673, Zimmerer 61 872, Maler 51 621, Gemeindegewerkschaften 50 058, Brauerei- und Mühlenarbeiter 49 834, Schneider 49 533, Schuhmacher 46 227, Labalarbeiter 36 269, Buchbinder 32 374, Steinarbeiter 29 410, Bäcker und Konditoren 28 525, Maschinisten 25 761, Glasarbeiter 19 001, Handlungsgeschäften 17 435, Lithographen 16 760, Porzellanarbeiter 16 575, Gastwirtsgehilfen 16 183, Buchdruckerhilfsarbeiter 15 751, Lederarbeiter 15 248, Sattler und Portefeuliers 14 166, Schmiede 12 874, Tischler 12 057, Steinseher 10 939, Hutmacher 10 551, Tapezierer 10 434, Dachdecker 8636, Bucher 8518, Bureauangestellten 723, Gärtner 6950, Fleischer 6172, Kupferschmiede 5234, Glaser 4670, Kürschner 3810, Bildhauer 3777, Schiffbauarbeiter 3685, Lagerhalter 2935, Friseur 2532, Zivilmüller 2008, Zigarrensortierer 1565, Aptheker 1249, Blumenarbeiter 1163, Notenschreiber 445, Lithographen 428. Die Landarbeiter zählten im Jahresdurchschnitt 17 023, die Hausangehörigen 5749 Mitglieder.

Nach Industriegruppen geordnet, zählten am Jahreschlusse 1912 die Gewerkschaften im Bergbau 114 062 (1911: 120 136), in der Industrie der Erze und Erden 76 783 (74 474), in der Maschinen- und Metallindustrie 56 829 (56 431), in der Textilindustrie 142 634 (134 426), in der Chemischen Industrie (Fabrikarbeiter) 207 597 (189 443), in der Papier- und Lederindustrie 70 011 (69 376), in der Holzindustrie 215 761 (199 836), in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie 124 513 (118 030), in der Bekleidungsindustrie 114 132 (111 727), in den Graphischen Gewerben 100 345 (99 727), im Baugewerbe 463 375 (431 697), im Handel und Verkehr 247 518 (213 495), im Gastwirtsgebetriebe 16 542 (13 918), im Gartenbau 6258 (6231), in der Landwirtschaft 18 157 (15 696), in häuslichen Diensten 5554 (5751) und in sonstigen Berufen Bureauangestellte, Gemeindegewerkschaften, Arbeiter 60 751 (55 883).

Die Organisation der gewerblich tätigen Männer und Frauen bewegt sich ebenfalls in ständig aufsteigender Richtung. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der gewerkschaftlichen Zentralverbände ist von 191332 im Jahresdurchschnitt von 1911 auf 216 462 im Berichtsjahre gestiegen. Von je 100 Mitgliedern der Gewerkschaften waren 1911: 8,2, 1912: 8,6 Proz. weiblichen Geschlechts. In den beiden Verbänden der Hausangehörigen und Landarbeiter kommen 5738 und 609, zusammen 6347 weibliche Mitglieder hinzu, so daß sich die Gesamtzahl der weiblichen Organisierten auf 222 809 beläuft. Am Jahreschlusse war die Zahl auf 228 670 gestiegen. Aus den nachstehenden Jahresdurchschnittsziffern läßt sich das Anwachsen der Arbeiterinnenorganisationen seit 1892 verfolgen.

Jahr	Gesamte Mitglieder	Weibliche Mitglieder	In Proz.
1892	237 094	4 355	1,8
1896	329 230	15 265	4,6
1900	680 427	22 844	3,3
1905	1 344 803	74 411	5,7
1906	1 689 709	119 908	7,1
1907	1 865 506	136 929	7,3
1908	1 831 731	138 443	7,6
1909	1 832 667	133 868	7,3
1910	2 017 298	161 512	8,0
1911	2 320 986	191 332	8,2
1912	2 530 390	216 462	8,6

Angeichts der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen zu rechnen hat, ist dieser wachsende Erfolg sicherlich sehr zu schätzen. Aber die Zunahme der Frauenarbeit in Handel, Industrie und Gewerbe ist eine so gewaltige, daß noch immer viel zu tun bleibt, um die Arbeiterinnenorganisation auf die Höhe zu bringen, die die Organisation der männlichen Arbeiter erreicht hat. Waren hoch bei der Berufszählung des Jahres 1907 nicht weniger als 17,2 Proz. der erwerbstätigen industriellen Lohnarbeiter weiblichen Geschlechts und im Handel und Verkehr stieg das Verhältnis sogar auf 32,0 Proz.

In den einzelnen Verbänden wurden am weiblichen Mitgliedern gezählt:

Textilarbeiter 53 363, Metallarbeiter 26 848, Fabrikarbeiter 25 146, Tabalarbeiter 17 918, Buchbinder 15 979, Handlungsgeschäften 10 810, Schneider 10 486, Schuhmacher 8909, Buchdruckerhilfsarbeiter 8760, Transportarbeiter 7734, Holzarbeiter 6884, Hutmacher 4980, Bäcker und Konditoren 4574, Porzellanarbeiter 3329, Brauerei- und Mühlenarbeiter 1435, Gemeindegewerkschaften 1371, Lederarbeiter 1269, Kürschner 1221, Gastwirtsgehilfen 1157, Sattler und Portefeuliers 1083, Glasarbeiter 1000, Blumenarbeiter 549, Zigarrensortierer 481, Bureauangestellte 254, Fleischer 252, Steinarbeiter 195, Lagerhalter 163, Tapezierer 150, Maler 44, Gärtner 27, Friseur 2.

Stagen der Arbeitslosenfürsorge.

Die große Arbeitslosigkeit, die jetzt schon wieder die deutschen Arbeiter bedroht, obwohl die letzten Stunden der Wirtschaftskrise von 1908/09 noch nicht verbannt sind, und die trübe Aussicht einer weiteren Verschärfung der

gegenwärtigen Arbeitslosigkeit haben erneut die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Fragen an die Oberfläche der öffentlichen Diskussionen gedrückt und der Ruf nach enblicher ausreichender Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren der Arbeitslosigkeit hallt von neuem in die breitesten Kreise. Es ist jetzt gewiß, daß auch der jetzige Parteitag in Jena sich mit der Arbeitslosenfrage, als besonderen Gegenstand der Tagesordnung, befassen wird. Darum findet auch ein eben in Gent in Belgien abgehaltener Kongress der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erhöhtes Interesse.

Etwas 400 Personen, darunter die Vertreter von 23 Regierungen — unter denen natürlich die preussisch-deutsche nicht zu finden war — und viele Vertreter der modern organisierten Arbeiterschaft aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz, aus Dänemark, Belgien, Holland und Skandinavien hatten sich vom 4.—6. September versammelt, um die neuesten Ergebnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Milderung der Arbeitslosigkeit und der Bekämpfung ihrer schlimmsten Folgen auszutauschen und die Wege für die allgemeine, einheitliche Aktion zur Bekämpfung des Arbeitslosenlebens zu erörtern. Man braucht vom Standpunkt des Massenbewußten Proletariats nicht mit allen Einzelheiten der dort gefaßten Beschlüsse einverstanden zu sein, gleichwohl muß man anerkennen — und das ist auch vom Vertreter der Generalkommision der deutschen Gewerkschaften gesehen —, daß im allgemeinen das Richtige getroffen worden ist, um eine einheitliche Aktion in allen Ländern zu ermöglichen. Von hohem Wert ist die durch die Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angeregte Materialsammlung und der internationale Austausch der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeitserfolge und der vermeidbaren Arbeitslosigkeit geeigneten Erfahrungen und Gedanken. Denn damit werden die Wege geklärt, die man gegen eines der schlimmsten Uebel der kapitalistischen Produktionsweise zu beschreiten hat.

Die Arbeitsnachweisfrage.

An der Spitze der Beratungsgegenstände stand die Frage des Arbeitsnachweises, die jetzt überall eine unbefriedigende Situation zeigt und eigentlich nur in England, infolge eines gesetzgeberischen Aktes, genügend sicher gelöst ist. Dabei hat, wie der Direktor der staatlichen Arbeitslosenversicherung in England ausführte, dieser englische Arbeitsnachweis bisher die Gepflogenheit geübt, die Arbeitsnachweiser auf die besten Betriebe aufmerksam zu machen. In Deutschland ist die Arbeitsnachweisfrage darum besonders brennend, weil hier die Unternehmer mit ihren die Maßregelung miltiebiger Arbeiter bezweckenden Nachweisen eine bedenkliche Verfälschung des Arbeitsnachweises bewirkt haben. Die gegenwärtige Zerstückelung und Mannigfaltigkeit in der Organisation und die Unvollständigkeit in der Geschäftsführung verhindern einen Ueberblick über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes, eine zuverlässige Feststellung der vorhandenen Arbeitskräfte und Arbeitsgelegenheiten, einen zweckmäßigen und raschen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, eine brauchbare Arbeitsmarktsituation und rechtzeitig hervorzuhebende Maßnahmen gegen drohende Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitsnachweis soll nicht nur allein Arbeiter suchende und Arbeit suchende zusammenführen, sondern

Zur Geschichte des Marmors.

Von Th. Wolff, Friedenau.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Hauptsächlich in den Bildhauerwerkstätten der Aegypten wurde der pernetische Marmor verarbeitet, der einem Phidias und Praxiteles als Material zu ihren Schöpfungen diente. Aber auch andernorts schätzte man das edle Gestein, und zur Römerzeit wurde dieses in erheblichen Mengen nach Rom gebracht. Auch heute liefert der Pentelikon einen hervorragenden Bildhauer marmor, der sich von dem antiken jedoch durch seine klare weiße, völlig schneeige Farbe unterscheidet.

Nicht so edler Art war der Marmor vom Symetto, dem hohen Berge östlich von Athen, der durch seine Marmorbrüche und durch seinen — König in gleichem Maße berühmt war. Der symettische Marmor war ein bläulich-weißes Gestein, das manchmal aus ins Graublau und Gelbliche hinüberginge und jetzt nicht selten Farbung wegen hauptsächlich für architektonische Zwecke, so bei den Römern während der Kaiserzeit viel zum Säulen- und Tempelbau, verarbeitet wurde, aber auch für die Arbeiten des Bildhauers diente. Auch der laurische Marmor vom Laurion, dem Gebirge im südlichen Attika, das jedoch mehr als durch seine Marmorbrüche durch seine Silber- und Blei-erzeugung berühmt war, ist hier erwähnt, ein weißes, jedoch mit gelben und grauen Streifen durchsetztes und daher für rein künstlerische Zwecke ebenfalls weniger geeignetes, hauptsächlich für Bauwerke verarbeitetes Gestein, aus dem der Athener Tempel auf dem Parthenon, der Bildhauer- und Malerischen jüdischen Landspitze des antiken Attika, erbaut war.

Der berühmteste Ort der Marmorergewinnung des Altertums aber war die Insel Paros, im Ägäischen Meer, die in zahlreichen geschlossenen Brachen einen unerschöpflichen Vorrat des edlen Gesteins, besten Bildhauer marmor, barg. Der parische Marmor war ein bläulich-weißes, kernringeltes, schneeweißes Gestein, von welchem man, das etwas härter war wie dasjenige des pentelischen Marmor, ein Stück ins bläuliche gab der edlen Farbe, und einen eigentümlichen Ton, und hohe Widerstandsfähigkeit, wie sie in dem Maße bei keinem anderen Marmor vorhanden war, jedoch das Gestein sehr leicht zu bearbeiten war, und auch zum geschäftlichen Bildhauer marmor des Altertums, an dem wohl der größte Bildhauer der Antike ihre Kunst übten. Bekanntlich war das Gestein auch auf der Oberfläche der Parthenon, der wie ein Haupt schmückendes Schmuckstück auf dem Parthenon, wie er mit seinem anderen Material zu ersehen ist, die von antiken Bildhauer bearbeitete und schönartig verarbeitete und der uns auch heute noch an dem uns bildend schön gemalten antiken Schatzes ersieht. Das Gestein wurde von den Aegypten in unerschöpflichen Brachen gewonnen, und da dazu

künstliche Beleuchtung, Fackeln, notwendig waren, so gaben sie dem Gestein auch den Namen Lychnites lithos, d. h. Lampenstein. Die ursprüngliche Verwendung des edlen parischen Marmor war diejenige für die Zwecke der Architektur, erst durch den Bildhauer Melas von Chios wurde er um das Jahr 500 v. Chr. als Statuengestein eingeführt, um seitdem als das wertvollste und trefflichste Material der Bildhauerkunst zu gelten. Auch späterhin behielt man die architektonische Verwendung des edlen Gesteins noch immer bei, und unter den Römern, als der larrarische Marmor für Bildhauerarbeiten in Aufnahme gekommen war, trat die natürliche Verwendung des parischen Gesteins sogar erheblich gegen die architektonische zurück. Jahrhundertlang entnahmen die Aegypten den Brachen von Paros das Gestein, die Lager aber erwiesen sich als unerschöpflich und gaben dadurch zu der Sage Anlaß, daß der Marmor dort immer wieder nachwuchs.

Ein ebenfalls vorzüglicher weißer Marmor für Bildhauer wie für feinste architektonische Zwecke, jedoch von größerem Vorrat wie der parische Marmor, war auch der Marmor von Paros, der ebenfalls im Ägäischen Meere gelegenen Insel, die auch heute noch bedeutende Brüche dieses Gesteins enthält, gegenwärtig jedoch mehr als durch ihren Marmor durch den hier in besonderer Güte gewonnenen Schmirgel, der das beste Schleifmaterial für Marmor ist und im Staatsmonopol gewonnen und vertrieben wird, von Bedeutung ist. Der parische Marmor fand an Wert und Schätzung dem parischen nur wenig nach, und der Reichtum des Gesteins jetzt die Bewohner von Paros, wie bereits erwähnt, in den Stand, Nachfolger aus Marmor herzustellen. Von der bildhauerischen Verwendung dieses Marmor gibt eine gewaltige Apollon-Statue, die sich in den aus dem Altertum herübergekommen, noch jetzt vorhandenen Steinbrachen noch vorfindet bis auf den heutigen Tag erhalten hat, Kunde. Ferner ist hier noch zu nennen der Marmor von Syros, in ebenfalls sehr guter weißer, jedoch von gelben und violetten Adern durchzogene Marmor von groß bis feinsten Struktural, der seiner feinen Farbtöne wie auch seiner ausgezeichneten Politurfähigkeit wegen ein vorzügliches architektonisches Material für Wand- und Fußbodenbelag und Ornamentierungen war; des weiteren auch der lappodische Marmor aus Kleinarien, der ebenso wie der parische sehr lichtdurchlässig war und dieser Eigenschaft wegen außer für bildhauerische Zwecke auch als — Feinstglatz benutzt wurde, zu welchem Zweck man ihn in dünne Platten schnitt; endlich auch der weiße Marmor von Thasos, ein vorzügliches und hauptsächlich zu Bruchsteinen verwandtes Material, das ursprünglich sehr teuer war, zur Zeit der römischen Kaiser jedoch in solchem Umfange eingeführt wurde, daß es einer der billigsten Sorten wurde und infolgedessen in der Schätzung der Römer bedeutend sank. Itali war auch in Paros, der südlichsten und östlichsten Landspitze Kleinasiens, Gewinnung und Verarbeitung des Marmor für den Bau von Tempeln und sonstigen öffentlichen wie privaten

Bruchsteinen und den Kartern wird, wie bereits erwähnt, die Erfindung, den Marmor in Platten zu schneiden, zugeschrieben. Die larrischen Brüche hatten im wesentlichen jedoch nur örtliche Bedeutung, wurden in den larrischen Städten aber die Grundlage einer ausgedehnten Marmorbaukunst. Ein guter weißer Marmor wurde ferner auch in Rhodien gewonnen; dieser Art und Herkunft war der Marmor, den der biblische König Salomon zum Bau des Tempels verwenden ließ, wie sich überhaupt das Verbreitungsgebiet dieses Gesteins hauptsächlich auf die orientalischen Küsten beschränkte; erst die Römer, die aus allen Ecken der Welt Marmor zusammenrafften und nach Italien brachten, brachten auch dieses Gestein nach Europa und verwandten es für die Zwecke der Baukunst.

Bis zur Kaiserzeit waren die griechischen Marmore das wichtigste und nahezu ausschließliche Material der antiken Bildhauerkunst und der Kunstgewerbe; eine neue Quelle der Marmorergewinnung aber erschloß sich, als zur Zeit Julius Cäsars die gewaltigen Marmorbrüche in Italien in Angriff genommen wurden, die wir heute als die larrarischen Brüche kennen, die von den Aegypten jedoch lapides lunenses (nach dem Ort Luna, dem heutigen Carrara, wo sich die berühmtesten Brüche befinden) genannt wurden. Ursprünglich wurde der lunensische Marmor nur zur Herstellung von Säulen und für ähnliche architektonische Zwecke verarbeitet, späterhin jedoch für Bildhauerarbeiten, deren Erzeugnisse heute in großer Zahl in unseren Museen vorhanden sind. Die alten Schriftsteller rühmen die gewaltigen Mäde, die die lunensischen Brüche lieferten. Auch jetzt finden sich in den larrarischen Brächen vielfach Spuren antiker Marmorverarbeitung, und nicht selten werden ganze Mäde gefunden, die in altrömischer Zeit, vor etwa 2000 Jahren, gewonnen worden waren und noch die römische Bruchmarken aufweisen. Bei der grandiosen Marmorerschwendung des Roms der Kaiserzeit spielte ebenfalls das Gestein aus den lunensischen Brächen eine hervorragende Rolle, und in welchem Umfange dieses für architektonische Zwecke verwandt wurde, mag daraus hervorgehen, daß der römische Schriftsteller Strabo berichtet, daß zu jener Zeit die meisten Bruchsteine Roms und des übrigen Italiens aus lunensischem Marmor bestanden. Der Umstand, daß die lunensischen Brüche in Italien selbst gelegen waren und der Transport des Gesteins daher nicht die enormen Schwierigkeiten bereitete, wie es bei dem griechischen Marmor der Fall war, war natürlich die Hauptursache, daß dieser in der späteren Zeit des Römertums erheblich verdrängt wurde, wenn freilich auch die Marmorgrube der Römer auf das griechische Gestein niemals verzichtete. Zu der Epoche der Völkerwanderung, die die Kultur der alten Welt zum Teil gänzlich vernichtete, zum Teil völlig zerstört, gerieten die lunensischen Brüche dann in Verfall, und erst nach etwa einem halben Jahrtausend, im 11. Jahrhundert, wieder erneut in Angriff genommen zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

er soll auch Träger und Organisator einer guten Arbeitslosenstatistik sein und soll durch seine Tätigkeit den Boden für eine öffentliche Arbeitslosenversicherung vorbereiten. Wenn er das soll, dann muß er in der Lage sein, den Arbeitsmarkt fortlaufend beobachten und seine Erscheinungen in ausreichendem Maße registrieren zu können. Nach längerer Aussprache über diesen Gegenstand beschloß der Kongreß folgende Grundsätze für die Forderungen bezüglich der Arbeitsnachweise:

1. Systematische Organisierung der öffentlichen Arbeitsnachweise mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks-, Landesarbeitsnachweise) unter Berücksichtigung der beruflichen Interessen (Berufslisten, Fachabteilungen);
2. Einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Verwertung aller modernen Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn);
3. Böllige Unparteilichkeit bei der Stellenvermittlung und der Verwertung;
4. Grundständige Gebührenfreiheit mindestens für Arbeitsuchende;
5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes einschließlich der Arbeiterwanderungen (nach einheitlichen Grundsätzen unter Leitung der Zentrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik);
6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Ortsarbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirksarbeitsnachweise), des Staates (für die Zentrale und etwaige Subventionen).

Zur Durchführung dieser Reformen erscheint die Mitwirkung der Verwaltung bzw. der Gesetzgebung erwünscht, um solchen Arbeitsnachweisen, die den vorliegenden Grundsätzen entsprechen, als staatlich „anerkannten“ Arbeitsnachweisen (bzw. öffentlich-rechtlichen Organen) gewisse Vergünstigungen zu gewähren (bei Benutzung von Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln) und auf einen lückenlosen Ausbau des Arbeitsnachweises hinzuwirken, einheitliche Grundsätze für die Geschäftsführung und Statistik einzuführen und das gesamte Arbeitsnachweises der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Die Verwertung öffentlicher Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ein noch sehr wenig erörterter Gedanke, die Arbeitslosigkeit zu vermindern, ist der, die öffentlichen notwendigen Arbeiten nicht planlos zur Ausführung zu geben, sondern sie so lange hinauszuschieben, bis die allgemeine Konjunktur herabstinkt und die Arbeitslosigkeit besonders drückend wird. Damit würde einmal das Festtempo der Produktion, das Überstunden- und Nachtarbeitswesen, das die Hochkonjunktur kennzeichnet, vermindert und zugleich eine größere Arbeitslosigkeit für die flaute Periode beschafft. Welche Einwirkung damit auf den Arbeitsmarkt in Deutschland bewirkt werden könnte, ergibt sich daraus, daß wir alljährlich für 5-6 Milliarden Mark öffentliche Arbeiten ausführen lassen, wenn davon nur der zwanzigste Teil zu einer systematischen Arbeitsmarktpolitik verwendet würde, wären das für 250 bis 300 Millionen Mark Arbeiten. Damit könnte einer ganzen Anzahl gelernter Arbeiter, namentlich denen, die zum Baugewerbe gehören, große Hilfe geleistet werden. Das würde eine weit bessere Hilfe als die sogenannten Notstandsarbeiten sein, die doch nur für ungelernete und weiserlose Arbeiter in Frage kommen. Darum verdient der folgende Beschluß des Kongresses besondere Beachtung: Die systematische Verteilung der öffentlichen Arbeiten ist auf folgender Grundlage anzustreben:

A. Verteilung der öffentlichen Arbeiten in der Zeit.

1. Die Verwaltungsbehörden mögen bei der Vorbereitung vorzunehmender öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen

- a) die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob nicht diese Arbeiten oder Lieferungen auf die wirts. Saison des betreffenden Jahres oder auf eine mehr oder minder entfernte wirtschaftliche Krisen- bzw. Depressionsperiode verlegt werden können; b) soweit als möglich, namentlich aber soweit dem technischen Stande nicht entgegenstehen, die nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen für die stillen Zeiten des betreffenden Jahres oder für Krisen- bzw. Depressionsperioden vorbehalten; c) im voraus Projekte nicht dringlicher Arbeiten und Lieferungen für eine nicht zu sehr beschränkte Anzahl von Jahren ausarbeiten und den kompetenten Vertretungsorganen unterbreiten, damit diese Lieferungen für die Jahre, in denen eine wirtschaftliche Krise im Anzuge ist, vorbehalten bleiben.

2. Die Finanzgesetze mögen hinreichend weitherzig gehalten sein, um den Verwaltungsbehörden zu gestatten, Reservefonds für die Ausführung von nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen in Krisen- oder Depressionsjahren anzulegen.

3. In jedem Lande möge ein ständiges Amt geschaffen werden, mit dem Auftrage, die Anzeichen kommender wirtschaftlicher Krisen oder Depressionsjahre zu beobachten, die Ergebnisse seiner Beobachtungen periodisch zu veröffentlichen und den Verwaltungsbehörden Gutachten zu erteilen über den geeigneten Zeitpunkt der Inangriffnahme der für die Krisen- oder Depressionsjahre in Bereitschaft zu haltenden Arbeiten oder Lieferungen.

4. Die Verwaltungsbehörden mögen insbesondere folgende öffentlichen Arbeiten ins Auge fassen: Trockenlegung von Mooren, Urbarmachung von Heiden, Forstarbeiten, Verbesserungen der Verkehrsmittel in mehr oder minder zurückgebliebenen Gegenden, sowie überhaupt Arbeiten, die geeignet sind, die Produktivkräfte und die ständige Nachfrage nach Arbeitern zu vermehren, wobei diese Arbeiten für Zeiten aufzusparen wären, wo es sonst an Erdarbeiten mangelt.

B. Verteilung der zu vergebenden Arbeiten unter die einzelnen Gewerbe.

Die Verwaltungsbehörden mögen die zu vergebenden Arbeiten, soweit dies technisch zulässig ist, verjuchweise unter die einzelnen Gewerbe verteilen, und zwar unter Anwendung dieses Systems nicht nur auf die laufenden Instandhaltungs-, sondern auch auf die neu vorzunehmenden Arbeiten.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung

nahm einen verhältnismäßig geringen Raum ein, und zwar darum, weil, wie der Generalberichterstatter ausführte, die Erfahrungen, die aus den einzelnen Ländern mitgeteilt worden seien, noch keine sichere Grundlage bilden für positive Vorschläge, wie die Arbeitslosenversicherung am besten zu organisieren sei. Soviel könne jedoch schon gesagt werden, daß die Arbeitslosenversicherung eine öffentlich-rechtliche sein müsse und daß sie nicht ohne Mitwirkung der Arbeiterverbände geschaffen werden könne. Eine der Hauptvorbedingungen für die Arbeitslosenversicherung sei die großzügige lückenlose Organisation des Arbeitsnachweises. Als Resümee seiner Studien schlage er folgendes zur Annahme vor:

1. Aus den Feststellungen, welche die Berichterstatter auf Grund der in Großbritannien und anderswo gemachten Erfahrungen getroffen haben, darf man schließen, daß die Ansichten in der Richtung sich bewegen:
 - a) auf die Zwangsversicherung, wenigstens für gewisse Berufe, und auf eine Ergänzung der Zwangsversicherung der freiwilligen Versicherung; b) auf die Ueberzeugung, daß die Wiederbeschaffung von Arbeit die vornehmste Leistung der Arbeitslosenversicherung und die Organisation des Arbeitsnachweises die Vorbedingung der Versicherung sei; c) auf eine Organisation, die so weit als möglich die Mitwirkung der Berufsvereinigungen mit sich bringt.

2. Nur ist man noch nicht im Klaren über das beste, dieser Versicherung zugrunde zu legende Finanzsystem, zumal die englischen Erfahrungen noch zu neu sind und in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs begonnen haben, die zu außergewöhnlich ist, als daß man sich schon jetzt über die finanziellen Rückwirkungen auslassen könnte.

Genosse Umbreit gab dazu die Anregung, sich außerdem für die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung als der vorderhand einzig möglichen und notwendigen auszupprechen und Staat und Gemeinde zur Zuschußleistung an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenstellen zu verpflichten. Diese gewiß sehr nützliche Anregung wurde aber nicht mit in die Resolution übernommen, die schließlich ohne Widerspruch angenommen wurde.

Die internationalen Arbeiterwanderungen.

Dieser Punkt der Tagesordnung wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit in größter Eile erledigt; eine Aussprache darüber fand nicht statt. Es wurde dazu eine vorgelegte Resolution angenommen, die die Wanderarbeiterfrage als einen Teil der Arbeitslosenfrage betrachtet und zur Beobachtung aller Arbeiterwanderungen, zur Pflege einer genauen Statistik und zur internationalen Regelung der Wanderungsfrage ein Zusammenwirken mit der Internationalen Vereinigung für gegenseitigen Arbeiterschutz und dem Komitee für Sozialversicherung fordert. Von diesen drei Vereinigungen soll eine Spezialkommission gebildet werden, die in der Hauptsache folgende Aufgaben zu behandeln hätte: a) die Organisation des Arbeitsnachweises, b) die Verhältnisse Auswandererschutzes im Auslande, c) die Auskunftserteilung der Auswanderer vor ihrer Ausreise und e) die Bearbeitung der Arbeitslosenstatistik.

Noch magerer kam die Frage der Arbeitslosenstatistik weg. Darüber wurde gar nichts gesagt, weil die Zeit fehlte. Es wurde lediglich auf die Züricher Resolution darüber Bezug genommen, in der eine systematische periodische Zählung der Arbeitslosen und fortlaufende Aufzeichnungen über die Arbeitslosigkeit gefordert werden, um eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik gewinnen zu können.

Man darf sagen, daß die Arbeit der Konferenz keine Schlußarbeit gewesen ist. Sie war bestrebt, aus den bisherigen Erfahrungen und Kenntnissen über die Erscheinungen der Arbeitslosigkeit und ihrer Milderung den Strahl zur Förderung der praktischen Arbeitslosenfürsorge zu ziehen. Im allgemeinen ist ihr das gelungen. Ob allerdings das erwartete Resultat in kurzer Zeit zu erreichen ist, das ist eine andre Frage. Eine Frage, die hauptsächlich davon abhängt, daß die Arbeiter als Staatsbürger ihrer politischen Vertretung im Reich, in den Bundesstaaten und in den Gemeinden die notwendige Stärke und Unterstützung geben. Dazu sollte jede Gelegenheit ausgenutzt werden.

Erwin Barth.

Unsere Justiz.

IV.

Während des 33 Wochen dauernden Tischlerstreiks in Hamburg 1911 verjuchte die Unternehmerorganisation den Firmen, welche die Arbeiterforderungen bewilligt hatten, das Material zu sperren. Zu dem Zweck verbande der Sekretär des Unternehmerverbandes, Hauptmann A. D. Gurlitt, an die Holzhändler und Materiallieferanten eine Liste der bewilligenden Firmen mit folgendem Begleitschreiben:

„Beifolgend übermitteln wir Ihnen eine Liste derjenigen Tischlereien, welche sich den Bedingungen des Holzarbeiterverbandes unterworfen haben und dadurch dem hiesigen Holzgewerbe die schwersten Schädigungen zugefügt haben. Wir bitten Sie deshalb dringend, diesen Firmen Holz und Baumaterialien nicht verabfolgen zu wollen. Eine große Zahl Ihrer Kunden hat sich entschlossen, es von Ihrem Verhalten in bezug auf die oben ausgesprochene Bitte abhängig zu machen, ob sie den Bedarf an Holz usw. bei Ihnen decken.“

Wegen des Rundschreibens der Unternehmerorganisation stellte eine der in dem Zirkular genannten Firmen Strafantrag wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Staatsanwalt lehnte aber ein Einschreiten ab. Eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt war erfolglos, und das angerufene Hanseatische Oberlandesgericht entschied endgültig, daß kein Anlaß zum Einschreiten vorliege. Es handle sich um keine Verurteilung, sondern um nichts weiter als um ein Erjuchen, im Hinblick auf die großen Schädigungen, welche die betreffenden Tischlereien den andern Betrieben zugefügt hätten, die Materialsperrung über diese zu verhängen. Auch eine gegen die Empfänger gerichtete Drohung mit dem Entzug der Kundschaf, um sie zu bewegen, sich den Forderungen des Arbeiterschutzesverbandes anzuschließen, kommt nicht in Betracht, sondern lediglich die Anwendung eines im wirtschaftlichen

Kampfe erlaubten Mittels“ in welchem nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 64, S. 53 ff.) keine Drohung zu erblicken ist.

Aber selbst in den seltenen Fällen, wo es zu einer Anklage kommt, lassen die Gerichte gegen Arbeitgeber eine Milde walten, die bestreudend wirkt angesichts der harten Strafen, die gegen Arbeiter, die genau das gleiche getan haben, verhängt werden.

Am 15. Juni 1908 hatten sich die Obermeister der beiden Bädermengen Berlin, Schmidt von der „Konfordia“ und Milleville von der „Germania“, vor der 5. Strafkammer des Landgerichts I wegen Vergehens gegen § 153 der Gew.O. zu verantworten. Während des großen Berliner Bäderstreiks 1907, der bekanntlich zu einer Boykottierung der nicht bewilligenden Bädermengen durch die Arbeitermassen führte, saßen die Innungsvorstände den Beschluß, über die abtrünnig gewordenen Meister, die die Forderungen der Arbeiter bewilligten, mit Hilfe des Hefesyndikats eine Hefelieferungssperre zu verhängen. In Flugblättern, die den Zeitungen „Konfordia“ und „Germania“ beigelegt waren, wurde außerdem dem Bädergehilfenverbände niedrige und verleumderische Stampefweise vorgeworfen und die bewilligenden Meister Verräter, charakterlose Wichte usw. beschimpft, sowie neben der Hefentzählung die Sperrung des Prebits angedroht. Es hat lange gedauert, bis auf die Anzele des Gehilfenverbandes sowie eines der sich beleidigt fühlenden Bädermeister endlich der Staatsanwalt die Anklage erhob. Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt sahen keinen Grund zum Einschreiten, erst das Kammergericht mußte angerufen werden und die Erhebung der Klage anordnen. Aus der Vernehmung der Angeklagten ergab sich zunächst, daß Obermeister Milleville zur Zeit des Streiks krank und deshalb nicht an den Maßregeln zur Abwehr des Boykotts beteiligt gewesen war, also aus der Anklage auszufried. Da der beleidigte Bädermeister auch Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, so lag Idealkonkurrenz zwischen Beleidigung und § 153 vor. Nach Grundsätzen, die wir noch später erörtern, war die Strafe aus dem Beleidigungsparagrafen zu erkennen. Der Staatsanwalt plädierte auf eine geringe Geldstrafe. Darauf nahm der Vertreter des Nebenklägers den Strafantrag wegen Beleidigung zurück, so daß allein § 153 übrig blieb, der nur Gefängnisstrafe lennt. Nunmehr beantragte der Staatsanwalt gegen Schmidt, unter Berücksichtigung der Kamperbitterung und Erregung die geringste zulässige Strafe von einem Tag Gefängnis. Der Vertreter des Nebenklägers, des Bädermeisters Oberreiter, erklärte, daß es ihm um die Höhe der Bestrafung nicht zu tun sei, sondern nur um die gleichmäßige Anwendung des Rechts wie gegenüber den Arbeitern, so auch gegenüber dem Terrorismus der Arbeitgebermengen. Das Gericht kam in seiner acht Tage darauf gefällten Entscheidung zur Verurteilung des Obermeisters Schmidt zu drei Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen § 153 der Gew.O.

Aber auch diese geringe Strafe brauchte Schmidt nicht abzulassen. Auf dem Gnadenwege wurde sie ihm in 30 Mk. Geldstrafe umgewandelt.

Man beachte übrigens im vorstehenden Falle den föhlichen Anspruch des Staatsanwalts, daß die Kamperbitterung und Erregung als mildernder Umstand gelten müsse. Wann hat ein Staatsanwalt oder ein Gericht in den gesamten Aufstreichprozessen 1912 den gleichen Milderungsgrund gefunden? — Ja, die Kamperbitterung eines Arbeitgebers ist berechtigtes Gefühl, doch die Kamperbitterung eines Arbeiters muß mit exemplarischen Gefängnisstrafen geochen werden.

Ein anderer Fall, der allerdings nicht direkt unter § 153 fällt, da dieser ja bloß bei Lohn- und Arbeitskampfen angewendet wird.

In der Stadt Schweinfurt hat die Reggerinnung den Beschluß gefaßt, ihre Mitglieder zu verpflichten, daß sie bei Fleischlieferungen an staatliche und städtische Institute keinen Rabatt mehr gewähren. Ein Mitglied, das diesen Beschluß mißachtete, wurde nach allen Regeln der Kunst terrorisiert. Auf dem Schlachthofe kam es zu einem furchtbaren Standal; der zweite Vorsitzende der Innung beschimpfte den Streibbrecher“ und bearbeitete ihn schließlich derart, daß der Geschlagene mehrere Tage bettlägerig war. Bei Gericht kam der Innungsvorsitzende, der dem Abtrünnigen so entschieden Solidarität einbläuen wollte, mit 10 Mk. Geldstrafe davon. Hier darf wohl gleich eine Parallele aus den Aufstreichprozessen eingeschaltet werden:

Der Bergmann B. aus Bochum hatte zu dem Arbeitswilligen E. gesagt: „Wenn Du nichts zu essen hast, kann ich Dir Brot geben“. Später gab er dem E. auch einen Schlag auf den Kopf, der aber keine weiteren Folgen hatte. Die Strafkammer Bochum verhängte über ihn neun Monate Gefängnis. — Die Bergmannsrau A. aus Bövinghausen hatte am 12. März einigen Arbeitswilligen „Pfei“ zugerufen; ein andermal hatte sie Arbeitswilligen Pfeffer ins Gesicht geworfen. Sie erhielt — obwohl bis dahin unbescholten — von der Strafkammer in Dortmund am 4. April sieben Monate Gefängnis. Das Gericht begründete die hohe Strafe mit der „verbrecherischen Energie“, die die Angeklagte gezeigt habe. — Die Bergleute Ch. und J. sowie die Bergmannsrau St. aus Holsterhausen hatten Arbeitswillige mit Steinen beworfen. Ch. marlierte den „Dummen“, er sei aufgehebt worden. Er erhielt dafür von der Bochumer Strafkammer nur einen Monat Gefängnis. Dagegen erhielt der Bergmann J. neun Monate Gefängnis, die Ehefrau St. sieben Monate Gefängnis.

Solche Fälle liegen sich noch ein paar Duzend anführen. Doch zurück zur Bestrafung der Unternehmer wegen Koalitionszwanges.

Da der § 153 auch Handlungen gegen Streibbrecher unter Strafe stellt, die nach den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei strafbare Handlungen vorstellen, so läßt sich leicht denken, was sich hier für eine Judikatur herausgebildet hat. Man kam zu einem Streibbrecher kaum etwas sagen, was nicht strafbar ist. Der leise Appell an das Ehrgefühl, Worte wie: „schämt Ihr Euch denn nicht“ oder „Ihr werdet uns doch nicht in den Rücken fallen“, sind zu Duzenden von Malen als Beleidigung von Streibbrechern bestraft worden.

Rechtsanwalt Dr. Weinberg gibt in der Feischrift für Professor List eine Blütenlese von Ausdrücken, die als Streibbrecherbeleidigungen mit Strafe geahndet worden sind. Wir können diese Liste noch ergänzen:

Quartal mit 2572 624 Mitgliedern (ohne Hausange-

stelle und Landarbeiter), wogegen das vierte Quartal schon wieder einen Rückgang von nahezu 13 000 Mitgliedern brachte.

Die Mitgliederentwicklung der gewerkschaftlichen Zentralverbände seit Beginn der Gewerkschaftsaktivität läßt sich an den folgenden Zahlen leicht verfolgen. Es betragen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen:

Table with 4 columns: Jahr, Mitgliederzahl, Jahr, Mitgliederzahl. Rows from 1891 to 1901.

Nach der Höhe der Mitgliederzahl geordnet, hatten im Durchschnitt des Jahres 1912 Mitglieder:

Metallarbeiter 535 903, Bauarbeiter 335 560, Transportarbeiter 215 948, Fabrikarbeiter 205 026, Holzarbeiter 192 645, Textilarbeiter 140 217, Bergarbeiter 117 875, Buchdrucker 66 673, Zimmerer 61 872, Maler 51 621, Gemeinbearbeiter 50 058, Brauerei- und Mühlenarbeiter 49 834, Schneider 49 533, Schuhmacher 46 227, Tabakarbeiter 36 269, Buchbinder 32 374, Steinarbeiter 29 410, Bäcker und Konditoren 28 525, Maschinisten 25 761, Glasarbeiter 19 001, Handlungsgehilfen 17 485, Lithographen 16 760, Porzellanarbeiter 16 575, Gastwirtsgehilfen 16 183, Buchdruckerhilfsarbeiter 15 751, Leberarbeiter 15 248, Sattler und Portefeulier 14 166, Schmiede 12 874, Töpfer 12 057, Steinseher 10 939, Putzwerker 10 551, Tapezierer 10 434, Tagelöhner 8 636, Köche 8 518, Bureauangestellten 7 253, Gärtner 6 950, Fleischer 6 172, Kupferschmiede 5 234, Maler 4 670, Kürschner 3 810, Bildhauer 3 777, Schiffszimmerer 3 635, Lagerhalter 2 935, Friseur 2 532, Büchsenmacher 2 008, Zigarrensortierer 1 563, Asphaltreue 1 249, Blumenarbeiter 1 163, Rosenzweiger 445, Kolligraphen 428. Die Landarbeiter zählten im Jahresdurchschnitt 17 023, die Hausangestellten 57 419 Mitglieder.

Nach Industriezweigen geordnet, zählten am Jahres- schluß 1912 die Gewerkschaften im Bergbau 114 062 (1911: 120 156), in der Industrie der Steine und Erden 76 733 (71 474), in der Maschinen- und Metallindustrie 36 839 (56 431), in der Textilindustrie 142 634 (134 436), in der Chemischen Industrie (Fabrikarbeiter) 207 597 (189 443), in der Papier- und Lederindustrie 70 041 (69 376), in der Holzindustrie 213 761 (199 836), in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie 124 513 (118 030), in der Bekleidungsindustrie 114 132 (111 727), in den Graphischen Gewerben 100 345 (99 727), im Baugewerbe 463 375 (431 697), in Handel und Verkehr 247 518 (213 495), im Gastwirtschafsgewerbe 16 542 (13 918), im Gartenbau 6353 (6231), in der Landwirtschaft 18 157 (15 686), in häuslichen Diensten 5551 (5751) und in sonstigen Berufen (Bureauangestellte, Gemeinbearbeiter, Kupfer) 60 751 (55 883).

Die Organisation der gewerblich tätigen Männer und Frauen bewegt sich ebenfalls in ständig aufsteigender Richtung. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der gewerkschaftlichen Zentralverbände ist von 1913 332 im Jahresdurchschnitt von 1911 auf 216 462 im Berichtsjahre gestiegen. Von je 100 Mitgliedern der Gewerkschaften waren 1911: 8,2, 1912: 8,6 Proz. weiblichen Geschlechts. In den beiden Verbänden der Hausangestellten und Landarbeiter kommen 5738 und 609, zusammen 6317 weibliche Mitglieder hinzu, so daß sich die Gesamtzahl der weiblichen Organisierten auf 222 809 beläuft. Am Jahreschluß war die Zahl auf 228 670 gestiegen. Aus den nachstehenden Jahresdurchschnittsziffern läßt sich das Anwachsen der Arbeiterinnenorganisationen seit 1892 verfolgen.

Table with 4 columns: Jahr, Gesamte Mitglieder, Weibliche Mitglieder, In Proz. Rows from 1892 to 1912.

Angeichts der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen zu rechnen hat, ist dieser wachsende Erfolg sicherlich sehr zu schätzen. Aber die Zunahme der Frauenarbeit in Handel, Industrie und Gewerbe ist eine so gewaltige, daß noch immer viel zu tun bleibt, um die Arbeiterinnenorganisation auf die Höhe zu bringen, die die Organisation der männlichen Arbeiter erreicht hat. Waren doch bei der Berufszählung des Jahres 1907 nicht weniger als 17,2 Proz. der erwerbstätigen industriellen Lohnarbeiter weiblichen Geschlechts und im Handel und Verkehr stieg das Verhältnis sogar auf 32,0 Proz.

In den einzelnen Verbänden wurden an weiblichen Mitgliedern gezählt:

Textilarbeiter 53 363, Metallarbeiter 26 848, Fabrikarbeiter 25 146, Tabakarbeiter 17 918, Buchbinder 15 979, Handlungsgehilfen 10 810, Schneider 10 486, Schuhmacher 8909, Buchdruckerhilfsarbeiter 8750, Transportarbeiter 7734, Holzarbeiter 6884, Putzwerker 4980, Bäcker und Konditoren 4574, Porzellanarbeiter 3329, Brauerei- und Mühlenarbeiter 1435, Gemeinbearbeiter 1371, Leberarbeiter 1269, Kürschner 1221, Gastwirtsgehilfen 1157, Sattler und Portefeulier 1083, Glasarbeiter 1000, Blumenarbeiter 649, Zigarrensortierer 481, Bureauangestellten 254, Fleischer 252, Steinarbeiter 195, Lagerhalter 163, Tapezierer 150, Maler 44, Gärtner 27, Friseur 2.

Fragen der Arbeitslosenfürsorge.

Die große Arbeitslosigkeit, die jetzt schon wieder die deutschen Arbeiter bedroht, obwohl die tiefen Wunden der Wirtschaftskrise von 1906/09 noch nicht vernarbt sind, und die trübe Aussicht einer weiteren Verschärfung der

gegenwärtigen Arbeitslosigkeit haben erneut die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Fragen an die Oberfläche der öffentlichen Diskussion gerückt und der Auf nach endlicher ausreichender Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren der Arbeitslosigkeit hallt von neuem in die breitesten Kreise. Es ist jetzt gewiß, daß auch der jetzige Parteienkampf in Zena sich mit der Arbeitslosenfrage, als besonderen Gegenstand der Tagesordnung, befaßt wird. Darum findet auch ein eben in Gent in Belgien abgehaltener Kongress der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erhöhtes Interesse.

Etwa 400 Personen, darunter die Vertreter von 23 Regierungen — unter denen natürlich die preussisch-deutsche nicht zu finden war — und viele Vertreter der modernen organisierten Arbeiterschaft aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz, aus Österreich, Belgien, Holland und Skandinavien hatten sich vom 4.—6. September versammelt, um die neuesten Ergebnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Bekämpfung ihrer schlimmen Folgen auszutauschen und die Wege für die allgemeine, einheitliche Aktion zur Bekämpfung des Arbeitslosenlebens zu erörtern. Man braucht vom Standpunkt des Klassenbewußtsten Proletariats nicht mit allen Einzelheiten der dort gefaßten Beschlüsse einverstanden zu sein, gleichwohl muß man anerkennen — und das ist auch vom Vertreter der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften geschehen —, daß im allgemeinen das Richtige getroffen worden ist, um eine einheitliche Aktion in allen Ländern zu ermöglichen. Von hohem Wert ist die durch die Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angeregte Materialsammlung und der internationale Austausch der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geeigneten Erfahrungen und Gedanken. Denn damit werden die Wege geklärt, die man gegen eines der schlimmsten Uebel der kapitalistischen Produktionsweise zu beschreiten hat.

Die Arbeitsnachweisfrage.

An der Spitze der Beratungsgegenstände stand die Frage des Arbeitsnachweises, die jetzt überall eine unbefriedigende Situation zeigt und eigentlich nur in England, infolge eines gesetzgeberischen Aktes, genügend sicher gelöst ist. Dabei hat, wie der Direktor der staatlichen Arbeitslosenversicherung in England ausführte, dieser englische Arbeitsnachweis bisher die Gepflogenheit geübt, die Arbeitsuchenden auf die bestfälligen Vertriebsaufmerksam zu machen. In Deutschland ist die Arbeitsnachweisfrage darum besonders brennend, weil hier die Unternehmer mit ihren die Maßregelung mitleidiger Arbeiter bezweckenden Nachweisen eine bedenkliche Verfälschung des Arbeitsnachweises bewirkt haben. Die gegenwärtige Zersplitterung und Mannigfaltigkeit in der Organisation und die Unübersichtlichkeit in der Geschäftsführung verhindern einen Überblick über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes, eine zuverlässige Feststellung der vorhandenen Arbeitskräfte und Arbeitsmöglichkeiten, einen zweckmäßigen und raschen Ausverkauf zwischen Angebot und Nachfrage, eine brauchbare Arbeitsmarktkarte und rechtzeitig vorzunehmende Maßnahmen gegen drohende Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitsnachweis soll nicht nur allein Arbeiter- suchende und Arbeitsuchende zusammenführen, sondern

Zur Geschichte des Marmors.

Von Th. Wolff, Friedmann.

(Fortsetzung.)

(Zusatz verboten.)

Hauptächlich in den Bildhauerwerkstätten der Kunststadt Athen wurde der pentelische Marmor verarbeitet, der einem Phidias und Praxiteles als Material zu ihren Schöpfungen diente. Aber auch andernorts köpfe und verarbeitete man das edle Gestein, und zur Konkurrenz wurde dieses in erheblichen Mengen nach Rom gebracht. Noch heute liefert der Pentelikon einen hervorragenden Bildhauer-Marmor, der sich von dem amien jedoch durch seine klare weiße, völlig schneeige Farbe unterscheidet.

Nicht so edler Art war der Marmor vom Phaktois, dem hohen Berge östlich von Athen, der durch seine Karmorbrüche und durch seinen — wenig in gleichem Maße berühmt war. Der phaktoische Marmor war ein bläulich-weißes Gestein, das manchmal auch ins Graublau und Gelbliche hinüberzieht und seiner nicht selten rötlichen wegen hauptsächlich für architektonische Zwecke, so bei den Römern während der Kaiserzeit viel zum Säulen- und Tempelbau, verarbeitet wurde, aber auch für die Arbeiten des Bildhauers diente. Auch der kararische Marmor vom Laurion, dem Gebirge im südlichen Attika, das jedoch mehr als durch seine Karmorbrüche durch seine Silber- und Bleigraue besticht, sei hier erwähnt, ein weißes, jedoch mit gelben und grauen Streifen durchsetztes, und daher für rein häusliche Zwecke ebenfalls weniger geeignetes, hauptsächlich für Kunstwerke verarbeitetes Gestein, aus dem der Atrane-Tempel auf Samos, der Karmor- und kararische jüdischen Landspitze des antiken Attika, erbaut war.

Der berühmteste Ort der Marmorergewinnung des Altertums aber war die Insel Paros, im Ägäischen Meer, die in zahlreichem gewaltigen Brüche einen unerschöpflichen Reichtum des edlen Gesteins, besaß. Bildhauerwerke, sagt der griechische Marmor war ein bläulich-weißes, kernartiges, kernartiges Gestein von mittlerem Korn, das etwas härter war wie dasjenige des pentelischen Marmors; ein Stück ins Plausche gab der alten Paros nach einem eigentümlichen Ton, und hohe Zähmbarkeit, wie so in dem Maße bei keinem andern Marmor vorhanden war, zeichnete das Gestein aus und machte es wohl auch zum geschätztesten Bildhauer-Material des Altertums, an dem wohl der größte Bildhauer der Kunst ihre Kunst übten. Obwohl auch der beste Bildhauer des Altertums, Phidias, seinen Hauptberuf als Bildhauer auf der Oberfläche der Skulptur, der wie ein ganz weißes warmes Licht auf ihnen ruht, wie er mit einem anderen Material zu erklären ist, der den antiken Bildhauer bezauberte und überaus erfolgreich machte und der uns auch heute noch in den edelsten Gestein gewaltigen antiken Skulpturen zeigt. Das Gestein wurde von den Alten in verschiedenen Brüche gewonnen, und da das

künstliche Beleuchtung, Fackeln, notwendig waren, so gaben sie dem Gestein auch den Namen Lychnites lithos, d. h. Lampenstein. Die ursprüngliche Verwendung des edlen parischen Marmors war diejenige für die Zwecke der Architektur, erst durch den Bildhauer Melas von Sphos wurde er um das Jahr 500 v. Chr. als Statuengestein eingeführt, um jedoch als das wertvollste und trefflichste Material der Bildhauerkunst zu gelten. Auch späterhin behielt man die architektonische Verwendung des edlen Gesteins noch immer bei, und unter den Römern, als der kararische Marmor für Bildhauerarbeiten in Aufnahme gekommen war, trat die natürliche Verwendung des parischen Gesteins sogar erheblich gegen die architektonische zurück. Jahrhundertlang entnahmen die Alten den Brüche von Paros das Gestein, die Lager aber erwießen sich als unerschöpflich und gaben dadurch zu der Sage Anlaß, daß der Marmor dort immer wieder nachwuchs.

Ein ebenfalls vorzüglicher weißer Marmor für Bildhauer- wie für feinste architektonische Zwecke, jedoch von größerem Korn wie der parische Marmor, war auch der Marmor von Karos, der ebenfalls im Ägäischen Meere gelegenen Insel, die auch heute noch bedeutende Brüche dieses Gesteins enthält, gegenwärtig jedoch mehr als durch ihren Marmor durch den hier in besonderer Güte gewonnenen Schwefel, der das beste Schleifmaterial für Marmor ist und im Staatsmonopol gewonnen und vertrieben wird, von Bedeutung ist. Der parische Marmor fand an Wert und Schätzung dem parischen nur wenig nach, und der Reichtum des Gesteins setzte die Bewohner von Karos, wie bereits erwähnt, in den Stand, dasjenige aus Marmor herzustellen. Von der bildhauerischen Verwendung dieses Marmors gibt eine gewaltige Apollon-Statue, die sich in den aus dem Altertum herrührenden, noch jetzt vorhandenen Steinbrüche roh vorbereitet bis auf den heutigen Tag erhalten hat, Kunde. Ferner ist hier noch zu nennen der Marmor von Syros, in ebenfalls sehr guter weißer, jedoch von gelben und violetten Adern durchzogene Marmor von groß bis feinsten Struktur, der seiner feinen Farbentöne wie auch seiner ausgezeichneten Politurfähigkeit wegen ein vorzügliches architektonisches Material für Wand- und Fußbodenbedeckung und Ornamentierungen war; des Weiteren auch der lapponische Marmor aus Aktaiagen, der ebenso wie der parische sehr lichtdurchscheinend war und dieser Eigenschaft wegen außer für bildhauerische Zwecke auch als — Fensterglas benutzt wurde, zu welchem Zweck man ihn in dünne Platten schnitt; endlich auch der weiße Marmor von Thasos, ein vorzügliches und hauptsächlich zu Prozeduren verwandtes Material, das ursprünglich sehr teuer war, zur Zeit der römischen Kaiser jedoch im so großen Umfange eingeführt wurde, daß es einer der billigsten Sorten wurde und infolgedessen in der Schätzung der Römer bedeutend sank. Uralt war auch in Karia, der südwestlichen und südöstlichen Landspitze Kleinasiens, Gewinnung und Verarbeitung des Marmors für den Bau von Tempeln und sonstigen öffentlichen wie privaten

Bruchbauten und den Karmern wird, wie bereits erwähnt, die Erfindung, den Marmor in Platten zu schneiden, zugeschrieben. Die karischen Brüche hatten im wesentlichen jedoch nur örtliche Bedeutung, wurden in den karischen Städten aber die Grundlage einer ausgebreiteten Marmorhandlung. Ein guter weißer Marmor wurde ferner auch in Phönizien gebrochen; dieser Art und Herkunft war der Marmor, den der biblische König Salomon zum Bau des Tempels verwenden ließ, wie sich überhaupt das Verwendungsgebiet dieses Gesteins hauptsächlich auf die orientalischen Völker beschränkte; erst die Römer, die aus allen Ecken der Welt Marmor zusammentrugen und nach Italien brachten, brachten auch dieses Gestein nach Europa und verwandten es für die Zwecke der Baukunst.

Bis zur Kaiserzeit waren die griechischen Marmore das wichtigste und nahezu ausschließliche Material der antiken Bildhauerkunst und der Kunstgewerbe; eine neue Quelle der Marmorergewinnung aber erschloß sich, als zur Zeit Julius Cäsars die gewaltigen Karmorbrüche in Italien in Angriff genommen wurden, die wir heute als die kararischen Brüche kennen, die von den Alten jedoch lapides lunenses (nach dem Ort Luna, dem heutigen Carrara, wo sich die berühmtesten Brüche befinden) genannt wurden. Ursprünglich wurde der lunensische Marmor nur zur Herstellung von Säulen und für ähnliche architektonische Zwecke verarbeitet, späterhin jedoch für Bildhauerarbeiten, deren Erzeugnisse heute in großer Zahl in unsern Museen vorhanden sind. Die alten Schriftsteller rühmen die gewaltigen Blöcke, die die lunensischen Brüche lieferten. Noch jetzt finden sich in den kararischen Brüche vielfach Spuren antiker Marmorbearbeitung, und nicht selten werden ganze Blöcke gefunden, die in altrömischer Zeit, vor etwa 2000 Jahren, gebrochen worden waren und noch die römische Bruchmarke aufweisen. Bei der grandiosen Marmorerschwendung des Roms der Kaiserzeit spielte jedenfalls das Gestein aus den lunensischen Brüche eine hervorragende Rolle, und in welchem Umfange dieses für architektonische Zwecke verwendet wurde, mag daraus hervorgehen, daß der römische Schriftsteller Strabo berichtet, daß zu seiner Zeit die meisten Prachtbauten Roms und des übrigen Italiens aus lunensischem Marmor bestanden. Der Umstand, daß die lunensischen Brüche in Italien selbst gelegen waren und der Transport des Gesteins daher nicht die enormen Schwierigkeiten bereitete, wie es bei dem griechischen Marmor der Fall war, war natürlich die Hauptursache, daß dieser in der späteren Zeit des Römertums erheblich verdrängt wurde, wenn freilich auch die Marmorgrube der Römer auf das griechische Gestein niemals verzichtete. In der Epoche der Völkerwanderung, die die Kultur der alten Welt zum Teil gänzlich vernichtete, zum Teil völlig verödet, gerieten die lunensischen Brüche dann in Verfall, um erst nach etwa einem halben Jahrtausend, im 11. Jahrhundert, wieder erneut in Angriff genommen zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

er soll auch Träger und Organisator einer guten Arbeitslosenstatistik sein und soll durch seine Tätigkeit den Boden für eine öffentliche Arbeitslosenversicherung vorbereiten. Wenn er das soll, dann muß er in der Lage sein, den Arbeitsmarkt fortlaufend beobachten und seine Erscheinungen in ausreichendem Maße registrieren zu können. Nach längerer Aussprache über diesen Gegenstand beschloß der Kongreß folgende Grundsätze für die Forderungen bezüglich der Arbeitsnachweise:

1. Systematische Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks-, Landesarbeitsnachweise) unter Berücksichtigung der beruflichen Interessen (Berufsämter, Fachabteilungen);
2. Einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Verwendung aller modernen Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn);
3. Völlige Unparteilichkeit bei der Stellenvermittlung und der Verwaltung;
4. Grundsätzliche Gebührenfreiheit mindestens für Arbeitssuchende;
5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes einschließlich der Arbeiterwanderungen (nach einheitlichen Grundsätzen unter Leitung der Zentrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik);
6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Ortsarbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirksarbeitsnachweise), des Staates (für die Zentrale und etwaige Subventionen).

Zur Durchführung dieser Reformen erscheint die Mitwirkung der Verwaltung bzw. der Gesetzgebung erwünscht, um solchen Arbeitsnachweisen, die den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, als staatlich „anerkannten“ Arbeitsnachweisen (bzw. öffentlich-rechtlichen Organen) gewisse Vergünstigungen zu gewähren (bei Benutzung von Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln) und auf einen kündenlosen Ausbau des Arbeitsnachweises hinzuwirken, einheitliche Grundsätze für die Geschäftsführung und Statistik einzuführen und das gesamte Arbeitsnachweises der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Die Verwertung öffentlicher Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ein noch sehr wenig erörterter Gedanke, die Arbeitslosigkeit zu vermindern, ist der, die öffentlichen notwendigen Arbeiten nicht planlos zur Ausführung zu geben, sondern sie so lange hinauszuschieben, bis die allgemeine Konjunktur herabstürzt und die Arbeitslosigkeit besonders drückend wird. Damit würde einmal das Setzt tempo der Produktion, das Überstehen- und Nacharbeitenswesen, das die Hochkonjunktur kennzeichnet, vermindert und zugleich eine größere Arbeitslosigkeit für die flaute Periode beschafft. Welche Einwirkung damit auf den Arbeitsmarkt in Deutschland bewirkt werden könnte, ergibt sich daraus, daß wir alljährlich für 5-6 Milliarden Mark öffentliche Arbeiten ausführen lassen, wenn davon nur der zwanzigste Teil zu einer systematischen Arbeitsmarktpolitik verwendet würde, wären das für 250 bis 300 Millionen Mark Arbeiter. Damit könnte einer ganzen Anzahl gelernter Arbeiter, namentlich denen, die zum Baugewerbe gehören, große Hilfe geleistet werden. Das würde eine weit bessere Hilfe als die sogenannten Kosthandsarbeiten sein, die doch nur für ungelernete und wetterfeste Arbeiter in Frage kommen. Darum verdient der folgende Beschluß des Kongresses besondere Beachtung: Die systematische Verteilung der öffentlichen Arbeiten ist auf folgender Grundlage anzustreben:

A. Verteilung der öffentlichen Arbeiten in der Zeit.

1. Die Verwaltungsbehörden mögen bei der Vorbereitung vorzunehmender öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen
 - a) die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob nicht diese Arbeiten oder Lieferungen auf die tote Saison des betreffenden Jahres oder auf eine mehr oder minder entfernte wirtschaftliche Krisen- bzw. Depressionsperiode verlegt werden könnten; b) soweit als möglich, namentlich aber soweit dem technischen Gründe nicht entgegenstehen, die nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen für die stillen Zeiten des betreffenden Jahres oder für Krisen- bzw. Depressionsperioden vorbehalten; c) im voraus Projekte nicht dringlicher Arbeiten und Lieferungen für eine nicht zu sehr beschränkte Anzahl von Jahren ausarbeiten und den kompetenten Vertretungsorganen unterbreiten, damit diese Lieferungen für die Jahre, in denen eine wirtschaftliche Krise im Anzuge ist, vorbehalten bleiben.
2. Die Finanzgesetze mögen hinreichend weitherzig gehalten sein, um den Verwaltungsbehörden zu gestatten, Reservestände für die Ausführung von nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen in Krisen- oder Depressionsjahren anzulegen.
3. In jedem Lande möge ein ständiges Amt geschaffen werden, mit dem Auftrage, die Anzeichen kommenden wirtschaftlicher Krisen oder Depressionen zu beobachten, die Ergebnisse seiner Beobachtungen periodisch zu veröffentlichen und den Verwaltungsbehörden Gutachten zu erteilen über den geeigneten Zeitpunkt der Inangriffnahme der für die Krisen- oder Depressionsjahre in Bereitschaft zu haltenden Arbeiten oder Lieferungen.
4. Die Verwaltungsbehörden mögen insbesondere folgende öffentlichen Arbeiten ins Auge fassen: Trockenlegung von Mooren, Urbarmachung von Heiden, Forstarbeiten, Verbesserungen der Verkehrsmittel in mehr oder minder zurückgebliebenen Gegenden, sowie überhaupt Arbeiten, die geeignet sind, die Produktivkräfte und die ständige Nachfrage nach Arbeitern zu vermehren, wobei diese Arbeiten für Zeiten aufzusparen wären, wo es sonst an Erdarbeiten mangelt.

B. Verteilung der zu vergebenden Arbeiten unter die einzelnen Gewerbe.

Die Verwaltungsbehörden mögen die zu vergebenden Arbeiten, soweit dies technisch zulässig ist, verjuchweise unter die einzelnen Gewerbe verteilen, und zwar unter Anwendung dieses Systems nicht nur auf die laufenden Instandhaltungs-, sondern auch auf die neu vorzunehmenden Arbeiten.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung

nahm einen verhältnismäßig geringen Raum ein, und zwar darum, weil, wie der Generalberichterstatter ausführte, die Erfahrungen, die aus den einzelnen Ländern mitgeteilt worden seien, noch keine sichere Grundlage bilden für positive Vorschläge, wie die Arbeitslosenversicherung am besten zu organisieren sei. Soviel könne jedoch schon gesagt werden, daß die Arbeitslosenversicherung eine öffentlich-rechtliche sein müsse und daß sie nicht ohne Mitwirkung der Arbeiterverbände geschaffen werden könne. Eine der Hauptvorbedingungen für die Arbeitslosenversicherung sei die großzügige kündenlose Organisation des Arbeitsnachweises. Als Resümee seiner Studien schlage er folgendes zur Annahme vor:

1. Aus den Feststellungen, welche die Verkörperstatter auf Grund der in Großbritannien und anderswo gemachten Erfahrungen getroffen haben, darf man schließen, daß die Ansichten in der Richtung sich bewegen:
 - a) auf die Zwangsversicherung, wenigstens für gewisse Berufe, und auf eine Ergänzung der Zwangsversicherung der freiwilligen Versicherung; b) auf die Ueberzeugung, daß die Wiederbeschaffung von Arbeit die vornehmste Leistung der Arbeitslosenversicherung und die Organisation des Arbeitsnachweises die Vorbedingung der Versicherung sei; c) auf eine Organisation, die so weit als möglich die Mitwirkung der Berufsvereinigungen mit sich bringt.
2. Nur ist man noch nicht im Klaren über das beste, dieser Versicherung zugrunde zu legende Finanzsystem, zumal die englischen Erfahrungen noch zu neu sind und in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs begonnen haben, die zu außergewöhnlich ist, als daß man sich schon jetzt über die finanziellen Rückwirkungen auslassen könnte.

Genosse Umbreit gab dazu die Anregung, sich außerdem für die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung als der vorüberhand einzüg möglichst und notwendigen auszusprechen und Staat und Gemeinde zur Zuschußleistung an die gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung zu verpflichten. Diese gewiß sehr nützliche Anregung wurde aber nicht mit in die Resolution übernommen, die schließlich ohne Widerspruch angenommen wurde.

Die internationalen Arbeiterwanderungen.

Dieser Punkt der Tagesordnung wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit in größter Eile erledigt; eine Aussprache darüber fand nicht statt. Es wurde dazu eine vorgelegte Resolution angenommen, die die Wanderarbeiterfrage als einen Teil der Arbeitslosenfrage betrachtet und zur Beobachtung aller Arbeiterwanderungen, zur Pflege einer genaueren Statistik und zur internationalen Regelung der Wanderungsfrage ein Zusammenwirken mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und dem Komitee für Sozialversicherung fordert. Von diesen drei Vereinigungen soll eine Spezialkommission gebildet werden, die in der Hauptsache folgende Aufgaben zu behandeln hätte: a) die Organisation des Arbeitsnachweises, b) die Berufsämterlichen Auswandererfragen im Auslande, c) die Auswandererfrage der Auswanderer vor ihrer Ausreise und d) die Bearbeitung der Arbeitslosenstatistik.

Noch magerer kam die Frage der Arbeitslosenstatistik weg. Darüber wurde gar nichts gesagt, weil die Zeit fehlte. Es wurde lediglich auf die Zürcher Resolution darüber Bezug genommen, in der eine systematische periodische Zählung der Arbeitslosen und fortlaufende Aufzeichnungen über die Arbeitslosigkeit gefordert werden, um eine zulängliche Arbeitslosenstatistik gewinnen zu können.

Man darf sagen, daß die Arbeit der Konferenz keine Sisyphusarbeit gewesen ist. Sie war bestrebt, aus den bisherigen Erfahrungen und Kenntnissen über die Erscheinungen der Arbeitslosigkeit und ihrer Milderung den Grund zur Förderung der praktischen Arbeitslosenfürsorge zu ziehen. Am allgemeinsten ist ihr das gelungen. Ob allerdings das erwartete Resultat in kurzer Zeit zu erreichen ist, das ist eine andere Frage. Eine Frage, die hauptsächlich davon abhängt, daß die Arbeiter als Staatsbürger ihrer politischen Vertretung im Reiche, in den Bundesstaaten und in den Gemeinden die notwendige Stärke und Unterstützung geben. Dazu sollte jede Gelegenheit ausgenützt werden.

Erwin Barth.

Unsere Justiz.

IV.

Während des 33 Wochen dauernden Tischlerstreiks in Hamburg 1911 versuchte die Unternehmerorganisation den Firmen, welche die Arbeiterforderungen bewilligt hatten, das Material zu sperren. Zu dem Zweck versandte der Sekretär des Unternehmerverbandes, Hauptmann a. D. Gurkitt, an die Holzhändler und Materiallieferanten eine Liste der bewilligenden Firmen mit folgendem Begleitschreiben:

„Beifolgend übermitteln wir Ihnen eine Liste derjenigen Tischlereien, welche sich den Bedingungen des Holzarbeiterverbandes unterworfen haben und dadurch dem hiesigen Holzgewerbe die schwersten Schädigungen zugefügt haben. Wir bitten Sie deshalb dringend, diesen Firmen Holz und Baumaterialien nicht verabsolgen zu wollen. Eine große Zahl Ihrer Kunden hat sich entschlossen, es von Ihrem Verhalten in bezug auf die oben ausgeprochene Bitte abhängig zu machen, ob sie den Bedarf an Holz usw. bei Ihnen beden.“

Wegen des Hundsjahrens der Unternehmerorganisation stellte eine der in dem Zirkular genannten Firmen Strafantrag wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Staatsanwalt lehnte aber ein Einschreiten ab. Eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt war erfolglos, und das angerufene hanseatische Oberlandesgericht entschied endgültig, daß kein Anlaß zum Einschreiten vorliege. Es handle sich um keine Verurteilung, sondern „um nichts weiter als um ein Ersuchen, im Hinblick auf die großen Schädigungen, welche die betreffenden Tischlereien den andern Betrieben zugefügt hätten, die Materialsperrung über diese zu verhängen“. Auch eine gegen die Empfänger gerichtete Drohung mit dem Entzug der Kundenschaft, um sie zu bewegen, sich den Bestrebungen des Arbeiterschutzesverbandes anzuschließen, kommt nicht in Betracht, sondern lediglich die Anwendung eines im wirtschaftlichen

Kampfe erlaubten Mittels“, in welchem nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 64, S. 53 ff.) keine Drohung zu erblicken ist.

Aber selbst in den seltenen Fällen, wo es zu einer Anklage kommt, lassen die Gerichte gegen Arbeitgeber eine Milde walten, die bestrebend wirkt angesichts der harten Strafen, die gegen Arbeiter, die genau das gleiche getan haben, verhängt werden.

Am 15. Juni 1908 hatten sich die Obermeister der beiden Bäckereiverbände Berlins, Schmidt von der „Konfordia“ und Millebille von der „Germania“, vor der 5. Strafkammer des Landgerichts I wegen Vergehens gegen § 153 der G.-O. zu verantworten. Während des großen Berliner Bäckersstreiks 1907, der bekanntlich zu einer Boykottierung der nicht bewilligenden Bäckereien durch die Arbeitermassen Berlins führte, saßen die Innungsvorstände den Beschluß, über die abtrünnig gewordenen Meister, die die Forderungen der Arbeiter bewilligten, mit Hilfe des Gesellschafters eine Gesellschaftsperre zu verhängen. In Flugblättern, die den Zeitungen „Konfordia“ und „Germania“ beigelegt waren, wurde außerdem dem Bäckereigenenverbände niedrige und verleumderische Kampfmittel vorgeworfen und die bewilligenden Meister verräter, charakterlose Wichte usw. beschimpft, sowie neben der Forderung die Sperrung des Kredits angedroht. Es hat lange gedauert, bis auf die Anzeige des Gesellenverbandes sowie eines der sich beleidigt fühlenden Bäckereimeister endlich der Staatsanwalt die Anklage erhob. Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt sahen keinen Grund zum Einschreiten, erst das Kammergericht mußte angerufen werden und die Erhebung der Klage anordnen. Aus der Vernehmung der Angeklagten ergab sich zunächst, daß Obermeister Millebille zur Zeit des Streiks krank und deshalb nicht an den Maßregeln zur Abwehr des Boykotts beteiligt gewesen war, also aus der Anklage ausfiel. Da der beleidigte Bäckereimeister auch Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, so lag Idealkonkurrenz zwischen Beleidigung und § 153 vor. Nach Grundfragen, die wir noch später erörtern, war die Strafe aus dem Beleidigungsparagraphen zu erkennen. Der Staatsanwalt plädierte auf eine geringe Geldstrafe. Darauf nahm der Vertreter des Nebenklägers den Strafantrag wegen Beleidigung zurück, so daß allein § 153 übrig blieb, der nur Gefängnisstrafe kennt. Nunmehr beantragte der Staatsanwalt gegen Schmidt, unter Berücksichtigung der Kampferbitterung und Erregung die geringste zulässige Strafe von einem Tag Gefängnis. Der Vertreter des Nebenklägers, des Bäckereimeisters Oberleiter, erklärte, daß es ihm um die Höhe der Bestrafung nicht zu tun sei, sondern nur um die gleichmäßige Anwendung des Rechts wie gegenüber den Arbeitern, so auch gegenüber dem Terrorismus der Arbeitgebervereinigungen. Das Gericht kam in seiner acht Tage darauf gefällten Entscheidung zur Verurteilung des Obermeisters Schmidt zu drei Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen § 153 der G.-O.

Aber auch diese geringe Strafe brauchte Schmidt nicht abzulassen. Auf dem Gnadenwege wurde sie ihm in 20 Mk. Geldstrafe umgewandelt.

Man beachte übrigens im vorstehenden Falle den tatsächlichen Ausdruck des Staatsanwalts, daß die Kampferbitterung und Erregung als mildernde Umstände gelten müsse. Wann hat ein Staatsanwalt oder ein Gericht in den gesamten Ruhrstreitprozessen 1912 den gleichen Milderungsgrund gefunden? — Ja, die Kampferbitterung eines Arbeitgebers ist berechtigtes Gefühl, doch die Kampferbitterung eines Arbeiters muß mit exemplarischen Gefängnisstrafen getroffen werden.

Ein anderer Fall, der allerdings nicht direkt unter § 153 fällt, da dieser ja bloß bei Lohn- und Arbeitskämpfen angewendet wird.

In der Stadt Schweinfurt hat die Mehgerinnung den Beschluß gefaßt, ihre Mitglieder zu verpflichten, daß sie bei Fleischlieferungen an staatliche und städtische Institute keinen Rabatt mehr gewähren. Ein Mitglied, das diesen Beschluß mißachtete, wurde nach allen Regeln der Kunst terrorisiert. Auf dem Schlachthofe kam es zu einem furchtbaren Skandal; der zweite Vorsitzende der Innung beschimpfte den „Streifbrecher“ und bearbeitete ihn schließlich derart, daß der Geschlagene mehrere Tage bettlägerig war. Bei Gericht kam der Innungsvorsitzende, der dem Abtrünnigen so entschieden Solidarität einbläuen wollte, mit 10 Mk. Geldstrafe davon. Hier darf wohl gleich eine Parallele aus den Ruhrstreitprozessen eingeschaltet werden:

Der Bergmann B. aus Bochum hatte zu dem Arbeitswilligen E. gesagt: „Wenn Du nichts zu essen hast, kann ich Dir Brot geben“. Später gab er dem E. auch einen Schlag auf den Kopf, der aber keine weiteren Folgen hatte. Die Strafkammer Bochum verhängte über ihn neun Monate Gefängnis. — Die Bergmannsfrau A. aus Bövinghausen hatte am 12. März einigen Arbeitswilligen „Pflui“ zugerufen; ein andermal hatte sie Arbeitswilligen Pfeffer ins Gesicht geworfen. Sie erhielt — obwohl bis dahin unbescholten — von der Strafkammer in Dortmund am 4. April sieben Monate Gefängnis. Das Gericht begründete die hohe Strafe mit der „verbrecherischen Energie“, die die Angeklagte gezeigt habe. — Die Bergleute Ch. und J. sowie die Bergmannsfrau St. aus Hofstraßen hatten Arbeitswillige mit Steinen beworfen. Ch. markierte den „Dummen“, er sei ausgehebt worden. Er erhielt dafür von der Bochumer Strafkammer nur einen Monat Gefängnis. Dagegen erhielt der Bergmann J. neun Monate Gefängnis, die Ehefrau St. sieben Monate Gefängnis. Solche Fälle liegen sich noch ein paar Duzend anführen. Doch zurück zur Bestrafung der Unternehmer wegen Koalitionszwanges.

Da der § 153 auch Handlungen gegen Streifbrecher unter Strafe stellt, die nach den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei strafbare Handlungen vorstellten, so läßt sich leicht denken, was sich hier für eine Jubilatur herausgebildet hat. Man kann zu einem Streifbrecher kaum etwas sagen, was nicht strafbar ist. Der leise Appell an das Ehrgefühl, Worte wie: „schämt Ihr Euch denn nicht“ oder „Ihr werdet uns doch nicht in den Rücken fallen“, sind zu Duzenden von Malen als Beleidigung von Streifbrechern bestraft worden.

Rechtsanwalt Dr. Weinberg gibt in der Festschrift für Professor Litz eine Blütenlese von Ausdrücken, die als Streifbrecherbeleidigungen mit Strafe geahndet worden sind. Wir können diese Liste noch ergänzen:

Für die Worte eines ergraudenten Arbeiters an zwei jugendliche Streikbrecher: „Schämt Ihr Euch nicht, so jung und schon so verborgen?“ verhängte das Schöffengericht Hamburg unter dem Vorsitz des Amtsrichters v. Vöhl zwei Wochen Gefängnis. (September 1911). Das Wort „Ekel“ kostete einem Mannsfelder Bergarbeiter (März 1907) einen Monat Gefängnis. — „Neb“ nicht mit dem, der schafft ja“, wird als Beleidigung mit Geldstrafe geahndet. Die Worte: „A. handle chlos, wenn er den Kollegen in den Rücken falle, ahndet das Schöffengericht Hildorf mit drei Monaten, das Landgericht Berlin mit zwei Wochen Gefängnis.

Während des Breslauer Glaserstreiks 1912 redeten die Verbandsbeamten Nitsche und Busch einen Glaser Thiel, der versprochen hatte, mitzutreten, sein Wort aber nicht gehalten hatte, auf der Straße an, und Nitsche sagte: „Kollege Thiel, ich möchte Sie einmal sprechen. Am besten wäre es, wir gingen in ein Lokal, da läßt sich besser verhandeln.“ Nichts weiter! die paar Worte genügten aber, um ein Vergehen gegen § 153 zu konstatieren. Worin bestand der Fehler? Während die Verbandsbeamten T. angeredet hatten, waren sie vor ihm hingetreten. Sie hatten dem Arbeitswilligen also „den Weg verstell“! Dafür diktirte das Schöffengericht in Breslau — einen Tag Gefängnis. Die Strafkammer unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Mundry bestätigte dieses Urteil.

In den Ruhrstreikprozessen 1912 wurde u. a. ein Streikender bestraft, weil er einem Streikbrecher „in persönlicher Absicht“ Kaffee und Brot angeboten hatte. Eine Pelenstein erhielt 30 Mk., weil sie eine Pfanne mit Brotkrumen aus dem Fenster gehalten hatte, als die Streikbrecher vorbeizogen. In einem Falle in Duer wollte ein Junge durch die Wand seiner Wohnung, die im zweiten Stock liegt, gehört haben, wie der Angeklagte mit seinem fünfjährigen Sohn sich gegenseitig als Streikbrecher titulierten. Eine Zeugin will den Angeklagten an der Stimme erkannt haben, wie er vorbeikomenden Arbeitswilligen „Streikbrecher“ nachgerufen habe. Der Amtsanwalt beantragte einen Monat, das Gericht erkannte auf 14 Tage Gefängnis. In der Urteilsbegründung heißt es: Der Angeklagte habe auf die Arbeitswilligen eine so große Wut gehabt, daß er sie durch die geschlossenen Fenster seiner Wohnung hindurch beschleudert habe.

Beim Bergarbeiterstreik 1908 hatte ein Streikender zu einem Arbeitswilligen gesagt: „Ich erschiefe Dich!“ Dabei hatte er mit einer — Schmutzschale auf ihn angelegt und diese zugeklappert. Er erhielt drei Monate Gefängnis, weil er den Arbeitswilligen mit der Schmutzschale habe erschrecken wollen.

Dieses Urteil hätte beinahe ein Pendant erhalten. Die Strafkammer zu Bochum hatte am 26. März 1912 einen Streikführer vor sich, der auch einem Arbeitswilligenbegegnung mit Schlägen gedroht hatte. Da aber alle Zeugen bekundeten, daß der Angeklagte keinen Revolver, sondern eine Zigarette bei sich gehabt hätte, wurde er wegen Bedrohung freigesprochen. Dagegen erhielt der Mann wegen Beleidigung eine Woche Gefängnis.

Gegen einen Streikenden, Zielinski, hatte der Amtsanwalt sechs Wochen Gefängnis beantragt, weil dieser mit einem Schlüssel alle Streikbrecher erschlagen wollte. Er wurde aber freigesprochen. Als dagegen drei Streikende einem Arbeitswilligen, der mit einem wirklichen Revolver hantierte, diesen wegnahmen, erhielten sie ein bis drei Wochen Gefängnis wegen Morddrohung. Für ein „Fui“ erhielt eine Bergmannsrau einen Monat Gefängnis. Den Beweis der Missetat sieht das Gericht darin, daß ihr Oberkörper gequält habe.

Der Redakteur der „Königsberger Volkszeitung“ wurde im August 1912 zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt. Während des Strohensabnehmerstreiks teilte das verurteilte Blatt von einem arbeitswilligen Schaffner mit, daß er mit einem Jahr Gefängnis vorbestraft sei. Die Tatjache war nicht zu bestreiten, aber das Gericht sah darin eine Beleidigung, daß die Strafe dem Arbeitswilligen öffentlich vorgehalten wurde.

Bei Gelegenheiten des Streiks auf Zeche „Bergmann“ im Jahre 1911 war ein Streikbrecher alltäglich von einem Polizisten von und nach der Grube gebracht worden. Ein Streikender hatte sich das Vergangene gemerkt, den fahrbaren Transport zu fotografieren. Die Bilder sind dann vervielfältigt und ausgelegt worden. Die Strafkammer verurteilt den Streikenden zu sechs Monaten Gefängnis und verurteilt den Fotografen in beiden Fällen zu je 5 Mk. Geldstrafe.

Ein besonders heftiger Kampf währte die Gerichte gegen das Wort „Streikbrecher“. Während der Zeche, die ihre Kollegen Streikbrecher titulierten, in Wahrnehmung beordneter Beamten handelte, besetzten Arbeiter, die das Wort in gleicher Weise gebrauchten, ein schweres Schloß. In Hamburg wurde u. a. das Wort unter dem Vorsitz des Amtsrichters v. Vöhl mit drei Monaten Gefängnis bestraft, in den Ruhrstreikprozessen mit Gefängnis bis zu zwei Monaten.

Die Gerichte bestrafen aber auch alle Ergänzungen, die die Arbeiter zur Bezeichnung der Streikbrecher erfinden. „Kassabrecher“, „Kassabrecher“, „Kassabrecher“ z. B. In der Strafkammer „Tribüne“ erschien am 31. Dezbr. 1912 eine Notiz, worin hat über den Stand eines Streiks berichtet wurde, der in einer Maschinenfabrik in Hannover an den Orten ausgebrochen war. U. a. wurde auch die Bezeichnung gemacht, daß ein einige Elemente gebildet hätten, die für die Firma Kassabrecherarbeiten machten. In Anknüpfung daran betonte die „Tribüne“ mit Hinweis auf den Kassabrecher, daß die Arbeitswilligen davon und damit nichts wissen werden. Der Mann, der die Notiz geschrieben hatte, wurde von dem Kassabrecher bestraft und darauf empfindlich gemacht, daß der Kassabrecher „Kassabrecher“ doch eine Bezeichnung für ihn ist. So wurde er verurteilt, Strafantrag gegen die Kassabrecher zu stellen. In der Verhandlung der Strafkammer äußerte der Angeklagte die Meinung, daß das Wort „Kassabrecher“ gleichbedeutend sei mit „Streikbrecher“. Das Kassabrecher ist fälschlich, daß der Kassabrecher „Streikbrecher“ und Beleidigung sei. Das Urteil wurde auf drei Wochen Gefängnis.

Die Gerichte bestrafen auch alle Ergänzungen, die die Arbeiter zur Bezeichnung der Streikbrecher erfinden. „Kassabrecher“, „Kassabrecher“, „Kassabrecher“ z. B. In der Strafkammer „Tribüne“ erschien am 31. Dezbr. 1912 eine Notiz, worin hat über den Stand eines Streiks berichtet wurde, der in einer Maschinenfabrik in Hannover an den Orten ausgebrochen war. U. a. wurde auch die Bezeichnung gemacht, daß ein einige Elemente gebildet hätten, die für die Firma Kassabrecherarbeiten machten. In Anknüpfung daran betonte die „Tribüne“ mit Hinweis auf den Kassabrecher, daß die Arbeitswilligen davon und damit nichts wissen werden. Der Mann, der die Notiz geschrieben hatte, wurde von dem Kassabrecher bestraft und darauf empfindlich gemacht, daß der Kassabrecher „Kassabrecher“ doch eine Bezeichnung für ihn ist. So wurde er verurteilt, Strafantrag gegen die Kassabrecher zu stellen. In der Verhandlung der Strafkammer äußerte der Angeklagte die Meinung, daß das Wort „Kassabrecher“ gleichbedeutend sei mit „Streikbrecher“. Das Kassabrecher ist fälschlich, daß der Kassabrecher „Streikbrecher“ und Beleidigung sei. Das Urteil wurde auf drei Wochen Gefängnis.

Strafe, weil es in höhnlichem Ton gesagt worden sei. Er meinte, unter Umständen könnten auch „Blamard“ oder „Molte“ Schimpfwörter sein. Das Gericht folgte jedoch diesen Ausführungen nicht.

Anders im folgenden Fall. Der Spandauer Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Richter, hatte während des Spandauer Klempnerstreiks einen Mann betreten und gesagt: „Alle, die hier arbeiten, sind Arbeitswillige“. Vom Spandauer Schöffengericht war Richter in dieser Sache am 4. Februar 1911 wegen Vergehens gegen § 153 der S.-O. zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die Strafkammer hatte seinerzeit das Urteil bestätigt. Auf eingelegte Revision hob das Kammergericht das Urteil auf, weil keine Nötigung vorlag und wies die Sache an das Landgericht zurück. Die Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts III endete mit der Verurteilung Richters zu drei Wochen Gefängnis wegen formaler Beleidigung, weil er das Wort „Arbeitswillige“ in hässlicher Weise gebraucht habe.

Selbst in den dunklen Worten: „U, U, wau, wau, pau, pau“, die ein streikender Bergmann einem „Arbeitswilligen“ nachrief, wurde eine schwere Beleidigung gefunden.

Die Dortmunder Strafkammer entschied: „U, U“ ist die Abkürzung von „Fui“. Das ist ein verbotenes Wort. Der Nutzer habe das gewußt, und darum sich mit der Verhöhnung begnügt. „Pau, Pau“ ist die Anspielung auf einen revolverbewaffneten Arbeitswilligen. „U, U, wau, wau“, hinter das vom Staatsanwalt vermutete Porträtfel kam auch das Gericht nicht. Es schloß die Verhandlung, indem es den Nutzer zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilte.

Eine Anzahl anderer schöner Urteile hier wiederzugeben, muß leider unterbleiben, denn die verschlungenen Pfade der deutschen Justiz bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, ist unmöglich. Die in einigen Auszügen hier wiedergegebene Arbeit von G. Kuttner genügt aber, um ein klares Bild des Treibens und Waltens unter Rechtsprechung zu zeigen und auch ein Stück Lebensgeschichte der Gewerkschaftsbewegung. Während im Jahre 1912 ertrugen zu wachen, ins Gefängnis. Ein schweres Martyrium, unter dem oft Frau und Kinder schwer zu leiden haben, aber nicht ohne Nutzen für die Arbeiterbewegung. Der Kampf muß durchgerungen werden in jeder Kaserne, er wird nicht eher enden, bis auch der Arbeiter sich die Position als Gleichberechtigter erobert. Kapitalistische Ausbeutung und rechtliche Unterdrückung sind unig miteinander verwandt.

Arbeiter-Produktionsgenossenschaften im schweizerischen Maler- und Gipfergewerbe.

Unser Schweizer Bruderband fördert seit Jahren planmäßig die Gründung von Produktionsgenossenschaften, um selbständigen Anteil an der Produktion zu erlangen und auch von dieser Position aus die Befreiung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in stetig verbesserndem Sinne zu beeinflussen. Das Verbandsorgan „Die Arbeit“ gab kürzlich eine Uebersicht vom Wirken dieser Genossenschaften im Jahre 1912, aus der wir folgendes entnehmen:

Die Genossenschafts-Gipferei Basel hat ihr drittes Geschäftsjahr hinter sich. Sie erzielte für 59 170,35 Fr. Arbeiten oder für 8731,25 Fr. mehr als 1911. Sie beschäftigte im Durchschnitt 16 Gipfer und 8 Handlanger. Dazu die Geschäftsleitung, welche ein Geschäftsleiter bejorgte, der zweite arbeitete praktisch mit. Wie schon der Stand der Beschäftigten am Jahres-schluss zeigt, trat die Genossenschaft mit bedeutenden Aufträgen ins Jahr 1913 über. Im Berichtsjahr wurden auch Vorbereitungen zur Angliederung der Malerei getroffen und mit der Erstellung von Malerarbeiten im Betrage von 125,40 Fr. ein Anfang gemacht. Die Arbeitsbedingungen sind die gleichen wie im Vorjahre geblieben.

Die Gipfer- und Malergenossenschaft Bern hat im Berichtsjahr einen tüchtigen Sprung vorwärts gemacht. Während sie in den ersten 1 1/2 Jahren, welche der vorgängige Bericht umfaßte, für 94 668,09 Fr. produzierte, ist die Produktion 1912 auf 148 453,28 Fr. gestiegen und man kann sagen, daß sich der Betrieb immer mehr wachsenden Ansehens erfreut. Die Hauptarbeit bildet das große Gesellschaftshaus „Zum Maulbeerbaum“ der Typographia Bern. Auch Aufträge von Gemeinde und Staat fielen ihr zu. Durchschnittlich wurden 4 Kassa, 18 Gipfer, 16 Maler und 9 Handlanger, beschäftigt. Die Löhne sind allgemein gegenüber dem Vorjahre um 2 Cts. pro Stunde erhöht worden.

Bei der Abteilung Gipferei Zürich wurde eine Produktion von 20 741,99 Fr. erzielt. Auch hier ist infolge der schlechten Konjunktur ein Rückgang zu verzeichnen. Spekulationsarbeiten wurden nicht übernommen. Die Arbeiten verteilten sich auf 29 vom Vorjahre übernommene Objekte, von welchen zwei wegen Konflikts nicht fertig gemacht wurden, 42 neu übernommene Objekte, von denen am Schlusse des Berichtsjahres 15 unvollendet waren, sowie 29 großen und 72 kleinen Reparaturen. Unter den Auftraggebern figurieren, wie in den Vorjahren, die Stadt Zürich und erstmals auch der Kanton Zürich. Durchschnittlich waren 33 Gipfer und 20 Handlanger beschäftigt. Dazu drei Lehrlinge, ein Lehrling, ein Kassenier, ein Buchhalter und zwei Geschäftsleiter. Der Lohn wurde gleich wie im Vorjahre bezahlt.

In Zürich gliederte die Gipfergenossenschaft im Berichtsjahr auch die Malerei dem Betriebe an und nennt sich nun Gipfer- und Malergenossenschaft Zürich. Der neue Zweig entwickelt sich recht gut und hat in den zehn Monaten für 5 300,15 Fr. Malerarbeiten erbracht, meist Reparaturen. Die Beschäftigungsziffer stellt sich im Durchschnitt auf 21 Gehilfen. Die Geschäftsleitung bejorgt hier ein Kassa. Die Arbeitszeit beträgt 50 Stunden pro Woche mit freiem Samstagnachmittag, der Stundenlohn 85 Cts. Die Zentral-schweizerische Maler- und Gipfergenossenschaft in Luzern erzielte eine Produktion von 9 066,60 Fr. Auch hier ist infolge der ungunstigen Verhältnisse eine Reorganisation zu konstatieren. Im Durchschnitt wurden 17 Gehilfen beschäftigt, dazu die Geschäftsleitung für Maler und Gipfer

und zwei Malerlehrlinge. Die Löhne betragen 8 bis 10 Cts. über die ortsüblichen.

Bei der Döschweizerischen Malergenossenschaft in St. Gallen ist die Einnahme auch etwas zurückgegangen, auf 25 482,56 Fr. gegen 31 415,80 Fr. im Jahre 1911. Beschäftigt wurden im Jahresdurchschnitt 12 Gehilfen. Der Lohn wurde zu Anfang des Jahres von 80 auf 82 Cts. erhöht, 10 Cts. über dem Minimum, und ab 1. April der Samstag-Nachmittag bei voller Bezahlung freigegeben, d. h. bei 54 Stunden Bezahlung 50 Stunden gearbeitet, so daß der Lohn ca. 13 Cts. über den ortsüblichen kam.

Die Gesamtproduktion aller Genossenschaften 1912 beträgt 560 187,93 Fr. Damit steigt diese vom Stande des Jahres 1911 mit 1 424 433,20 Fr. auf 1 984 621,13 Fr. „Da wir gegen den Schluß des Jahres in einen Tiefstand der Konjunktur eingetreten sind“, bemerkt zum Schluß „Die Arbeit“, „wie er in den letzten Dezennien kaum vorgekommen, so ist das Resultat ein recht befriedigendes zu nennen.“ Das laufende Geschäftsjahr 1913, das voll im vorgenannten Zeichen steht, wird von besonderer Bedeutung sein, weil es zeigt, in welcher Weise auch bei schlechtesten Geschäftszeiten die Genossenschaften arbeiten.

Lohnbewegung.

Ladlerer.

Apoloda. Da in den Apollo-Werken noch nicht alle Ladlerer eingestellt sind, wird vor Bezug gewarnt.

Nach den Brennaborwerken in Brandenburg a. d. Havel, Gebr. Reichstein, ist Bezug fernzuhalten.

Aus unserm Beruf.

Berufsunfall. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich am Freitag den 5. d. M. in Mahn & Oserichs Brauerei zu Rostock. Dort stürzte unser langjähriges Mitglied, der Maler Julius Borbe, von einem Gerüst und erlitt neben einem schweren Schädelbruch noch andre Verletzungen an Brust und Rippen. Er wurde bewußtlos ins Krankenhaus gebracht. Wie sich der Unglücksfall zugeht hat, läßt sich erst feststellen, wenn der Kollege vernehmungsfähig sein wird.

Berlin. Auch in Berlin unternahmen bereits zum zweiten Male die „Neublauen“ den Versuch, Anhänger zu gewinnen. Das erste Mal, es war am 16. August d. J., wurden durch Verbreitung von Handzetteln alle diejenigen Berliner Berufskollegen zu einer sog. Zusammenkunft eingeladen, die mit der „Autokratie“ innerhalb des alten Verbandes und dem Verlauf der diesjährigen Lohnbewegung unzufrieden sind. Doch die „Neublauen“ schienen sich selbst nicht zu große Hoffnungen gemacht zu haben, denn sie mieteten für diese Aktion nicht etwa einen großen Saal, sondern nur ein kleines Vereinszimmer. Lange nach der festgesetzten Zeit erschienen circa 35 von den Massen der Berliner „Unzufriedenen“. Es waren fast nur Vertrauensleute, darunter auch zwei unzufriedene Angeleitete. Die erste Aktion endete hier also mit einem glatten Mißfall der „Neublauen“. Nicht nur, daß sie diesen Abend keinen Erfolg in Ausnahmen hatten, warf ihnen der von Leipzig aus mit Material so reichlich versehene Kollege N. den ganzen Kram vor die Füße mit der Erklärung, daß er künftighin mit solchen Brüdern nichts mehr zu tun haben wolle und lieber beim alten Verband bleibe. Eine Resolution fand hier fast einstimmige Annahme, durch die jede Sonderbündelung in der Arbeiterbewegung aufs entschiedenste Verurteilung findet.

Dem ersten Mißfall sollte bald ein zweiter folgen. Zu diesem waren viel größere Vorbereitungen getroffen. Am Sonntag, den 7. September, sollten alle Berliner Maler und Anstreicher mittags 12 Uhr in Dräsel's Festsaal vorgeführt bekommen den Hint aus Hamburg. Gegen 12 Uhr begann er mit seinem Referat. Die Versammlung umfaßte ausgezählt 106 Besucher. Die Berliner Kollegen hatten befferes zu tun, als einen aus seiner früheren Organisation wegen Verrats an ihrer Sache Ausgeschlossenen schimpfend anzuhören. Der Referent eröffnete seinen Vortrags mit der bitteren Klage, daß ihm in Essen, Frankfurt a. M. und anderwärts da, wo er als „Wanderredner der Neublauen“ geredet habe, oder sich reden hören lassen wollte, seine früheren Verbandskollegen, mit denen er doch solange Schulter an Schulter gekämpft hat (?), kein Gehör schenken wollten. Dann kam er auf die Gründerjahre und das Erfurter Parteiprogramm zu sprechen, zog einen sehr hinkenden Vergleich zwischen den Kämpfen der Eisenacher und der Lassalleaner Richtung einerseits und den gegenwärtigen zwischen den Zentralverbänden und den Sonderorganisationen andererseits, vergaß sich aber dabei derartig, daß er sogar eine Parallele in den Verhandlungen zog, die damals unjenseits Altmeister August Bebel durch die Lassalleaner zuteil geworden sind und wie er (N.) bei der Agitation für die „Neublauen“ von den Altverbändlern behandelt wird. Größenwahn! Darauf schimpfte er eine ganze Weile, bis er in Schweiz geriet und schließlich nur noch mit wenigen Worten Kritik auf den dreimal ver... Reichstags und die Beamtenschaft des alten Verbandes eingehen konnte. „Was er eigentlich hier in Berlin wollte, wußte man gar nicht“ — er erzählte man sich unterwegs von der Versammlung — „er hat doch eigentlich garnicht gesagt, wir sollen seinem Vereln beitreten; er hat sich ja gar nicht getraut“, sagte der andre. In der Aufregung hatte er alles vergessen. Die schönsten Worte aus diesem Judasmund waren auch ohne Erfolg geblieben. Hatte man ihm doch zur Genüge vorgegetragen, was er denn eigentlich wert ist und wofür Geisteskind er ist. Nicht bei einem einzigen Redner fand er Unterbrechung; alle Diskussionsredner verurteilten seine Vorträge und trotz der vierstündig gemühten Versammlung fand nachfolgende Resolution mit großer Mehrheit Annahme:

„Die am 7. September 1913 in Dräsel's Festsaal tagende öffentliche Versammlung des Malergewerbes Berlins verurteilt aufs allerentschiedenste die Gründung einer Sonderorganisation. Die Versammelten erblicken darin nur eine Zerstückelung und Schwächung der Arbeiterkraft im Kampfe gegen das Unternehmertum, die letzteren große Vorteile bietet, die Arbeiterschaft

aber in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung äußerst schädigt. Die Versammlung ist dagegen überzeugt, daß ihre Berufsverhältnisse nur allein durch eine große, geschlossene und leistungsfähige Organisation verbessert werden können und diese Organisation nur allein der Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher usw. Deutschlands ist. Die Versammelten geloben daher, nach wie vor treu zur Fahne des alten Verbandes zu stehen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften für denselben zu agitieren, bis auch der letzte Berufscollega dieser Organisation zugeführt ist. W. R.

Eingesandt.

Zum Vertretersystem!

Kein Zweifel! Wer nicht gerade einer gewissen Ultra-Demokratie oder eben Gleichmacherei das Wort reden, muß bekennen, daß die Einführung des „Vertretersystems“ für unser Versammlungswesen ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist.

Wohl besser als eine Diskussion wird die Praxis allen, aber wenigstens den meisten Einwänden den Boden entziehen.

Allerdings muß vorerst eine andere Bedingung erfüllt sein. Wohl ist mit der Neuerung System in unser Versammlungswesen gebracht, aber die eigentlichen Grundpfeiler desselben, die Bezirks- und Zahlstellenversammlungen, entbehren jeder einheitlichen Regelung.

Die Grundmauern dürfen nicht vernachlässigt werden, sonst könnte leicht der Bau in der Flut der „verschleuderten Einwände“ untergehen.

Wenn regelmäßig vierzehn Tage vor einer Generalversammlung eine stellungnehmende, vierzehn Tage nachher eine berichtempfangende und in der längeren Zwischenzeit noch eine andre Versammlung im Bezirk stattfinden, würde schon ein sicheres Fundament für das Ganze gegeben sein.

Das öftere Stattfinden einer Versammlung wird die Kollegen der Teilnahme gewiß nicht entzöhen, wird sie vielmehr zur bestimmteren Tätigkeit erziehen.

Also, heraus mit einem sicheren Fundament! Ohne ein solches kann der stolze Bau leicht in die Lage geraten, wieder auseinanderzufallen.

Heinrich Wulff, Hamburg.

Aus Unternehmerkreisen.

Zum Tarifbruch des Arbeitgeberverbandes.

Der Fall Rheinland-Westfalen scheint sich zu einer vollständigen Krise im Arbeitgeberverband des Malergewerbes auszuwickeln. Jedenfalls wollen es die Scharfmacher des Gaus II auf einen Bruch mit ihrem Hauptverbande ankommen lassen. Man will scheinbar ausgeglichen sein und feststellen, ob der Hauptverband den Mut findet, gegen einen großen, seit Monaten durchgeführten Tarif- und Disziplinbruch mit den statutarischen Mitteln vorzugehen oder ob seine Lage so erschüttert, die Zerrüttung in den eigenen Reihen soweit vorgeschritten ist, daß man nicht wagen darf, gegen Leute einzuschreiten, die mit geschürter Auffälligkeit auf Hauptvorstands- und Hauptverbandstagsbeschlüssen pfeifen.

Daß es dem Scharfverband Rheinland-Westfalen vorläufig noch nicht einfaßt, seinen Hauptverband aus der peinlichen Situation zu befreien, in der er sich zweifellos befindet, zeigt folgendes uns ausgeflogene Zirkular:

Eberfeld, den 27. 8. 13.

Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk.

Geschäftsstelle: Eberfeld, Alexstr. 44, Fernspr.: 4755.

Vertraulich!

An unsere Mitglieder!

Der Zustand im Maler- und Anstreicher-gewerbe ist beendigt (Verleiche unser Rundschreiben vom 13. März d. J.). Auf Wunsch des Arbeitgeberverbandes für das Maler- und Anstreichergewerbe bitten wir unsere Mitglieder, etwa für das Frühjahr vorgesehene Arbeiten schon vorher vornehmen zu lassen, da im Frühjahr mit einer neuen Bewegung gerechnet wird. Ferner bitten wir, die Arbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes für das Maler- und Anstreichergewerbe sind. Auskunft erteilt dessen Geschäftsstelle: Pirmas, Unterdrörschstr. 61, Tel.: 407.

Hochachtungsvoll

Verband von Arbeitgebern im berg. Industriebezirk. F. A.: Dr. Lindemann.

Also will man den Tarifbruch noch weiter andauern lassen. Der einst so vielgepriesene Reichstarrifvertrag soll zum Teufel gehen, weil er sich nicht zu einem Instrument der Ausbeutung und Unterdrückung gegen die Arbeiter verwerten und ausfallen ließ. Da reden eben auch die Gehilfenorganisationen ein zu gewichtiges Wort mit.

Jetzt steht der Arbeitgeberverband ebenfalls seine ganze Hoffnung auf die Gehilfenorganisationen; diese, die man erst nicht genug beschimpfen und verkleinern konnte, die man durch die Aussperrung zugefandenermaßen sogar ruinieren wollte, sollen jetzt das morische Gebäude, als das sich der Arbeitgeberverband gegenwärtig recht funkenförmig vorführen lassen muß, wieder zusammenleimen. Gewiß wird von uns eingegriffen werden, aber nur zu einer Zeit, wo sich die gegebene Situation möglichst gründlich und vielseitig auswirken läßt. Diese Zeit auszuwählen, wird man den Gehilfenorganisationen überlassen müssen, denn diese lehnen es ab, sich zum Bützel des Arbeitgeberverbandes herzugeben, ebenso wie es Herr Kruse ablehnte, der Bützel der Gehilfen zu sein. Recht interessant und lehrreich ist uns dabei das oben abgedruckte Zirkular, zeigt es doch, womit unsere rheinisch-westfälischen Unternehmer rechnen und welche Kreise die ganze Angelegenheit noch ziehen kann. Auch die Hintermänner der ganzen Aktion entpuppen sich durch das Zirkular wieder einmal klar und deutlich.

Wir müssen gestehen, uns erscheint das Bild nicht ohne besonderen Reiz, das jetzt der Arbeitgeberverband abgibt: Er, der sich vor einem Jahr geradezu fruchtlos qualte, Tarifbrüche der Gehilfen künstlich zu konstruieren

und darüber ein großes Jammern in die Wege leitete, muß jetzt einen offenkundigen Tarifbruch eines seiner sechs Gaubverbände monatelang erleben, muß ihn gewähren lassen und unterstützen, während er ihn nach außen hin verurteilt. Wir haben wirklich nicht erwartet, daß die Aussperrung auch noch Gelegenheit bieten würde, einen so tiefen Blick in die ganze Hohlheit des immer als so mächtig hingestellten Gebäudes — Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe genannt — zu tun.

Die Streikliste der Scharfmacher. Die aus der Hauptstelle und dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände erkandene Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat eine Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft ins Leben gerufen, die von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag von 1 Mk. pro 1000 Mk. der an die beschäftigten Arbeiter gezahlten Lohnsumme und ein Eintrittsgeld von 0.25 Mk. pro 1000 Mk. derselben Lohnsumme erhebt; kein Mitglied ist zu irgendwelchem Nachschuß heranzuziehen. Die Streikentschädigung beträgt 25 Proz. des auf die streikenden Arbeiter entfallenden durchschnittlichen Lohnes. Bei Aussperrungen werden 25 Proz. geleistet, wenn die Zahl der Aussperrten bei einer einzelnen Firma nicht mehr als 300 beträgt, bei 300-600 Aussperrten sollen 20 Proz. und bei über 600 Aussperrten 15 Proz. bewilligt werden. Zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit oder Nachzahlungen ist Kürzung der Entschädigungen zulässig, jedoch ist nach einer in Unternehmerrreisen verbreiteten Werbeschrift für diese Klasse die Gesellschaft „unter Aufrechterhaltung eines gesunden Vermögensbestandes“ ihren Verpflichtungen bis zur vollen Höhe der angegebenen Prozentsätze nachgekommen. Die Rückversicherung der Streikentschädigungsgesellschaft bei der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wird als eine Garantie bezeichnet, die abern, freiarbeitenden Streikversicherungsunternehmungen vollständig fehle.

In der Werbeschrift wird die unbedingte Unterordnung der Streikversicherungs-gesellschaft unter das Gebot der Scharfmacher proklamiert, da sonst vom reinen Versicherungsstandpunkt eine Neigung zur friedlichen Verständigung mit der — natürlich unerschütterlichen und herrischen Forderungen stellenden — organisierten Arbeiterschaft und Konzessionen an die Gewerkschaften vorzuziehen wären! Würde, so heißt es da, die Streikversicherung selbständig sein, so würde das Interesse der Industriellen wie der Öffentlichkeit (!) an den sozialen Kämpfen, an dem Recht und Unrecht der Parteien bald erlahmen und der Vorteil könnte nur den Gewerkschaften zugute kommen! — Nach den Sätzen wird Streikentschädigung erst nach vierwöchiger Karenzfrist gewährt, ausgeleitete Firmen kann beim Wiedereintritt die volle Nachzahlung der versäumten Beiträge auferlegt werden. Der Austritt muß sechs Monate vorher angeflündigt werden. Die Statuten beweisen auch sonst, daß man es hier mit einer streng zentral organisierten und scharf disziplinierten Vereinigung der Unternehmer gegen das Aufsteigen des deutschen Arbeitervolks zu höherer Kultur zu tun hat.

Baugewerbliches.

Angriffe auf die gewerkschaftliche Ausstellung in Leipzig. Gegen die Ausstellung der deutschen Gewerkschaften auf der Leipziger Bauausstellung konnte bisher selbst in Scharfmacherblättern wenig oder gar nichts gesagt werden, um die dort dargestellten Tatsachen zu widerlegen. Die Absicht zu so edlem Tun hat sicher bestanden, nur der geringste Anlaß fehlte. Jetzt werden nun doch einige Unternehmerrzeitungen munter und versuchen mit allgemeinen, nichtsagenden Redensarten eine Diskreditierung der gewerkschaftlichen Ausstellungsobjekte. Die „Bauhütte“ erhebt gegen die Gewerkschaften den Vorwurf, sie hätten die Bauausstellung dazu mißbraucht, Staat und Industrie zu bekämpfen. Und die „Allg. Tapezierer-Ztg.“ druckt diesen albernen Vorwurf gedankenlos nach. Diese Bekämpfung der Industrie und des Staates soll geschehen sein durch die Hinweife auf die Berufsunfälle und durch eine gehässige Kritik, die in Malaten und Proschüren enthalten sein soll; besonders eine Broschüre des Zimmererverbandes, in der das gefährliche Wort „Sozialismus“ vorkommt, hat den Anstoß bei den Scharfmachern erregt. Die „Allg. Tapezierer-Ztg.“ macht den Kohl noch durch folgenden Zusatz fett: „In jedem Räume des Gewerkschaftshauses auf der „Joa“ finden sich Tafeln und ausgelegte Schriften, die oft unter großer Entstellung der Tatsachen für die Arbeiterverbände Kalamitäten machen.“ Und sie fügt hinzu: „Wenn die genannte Zeitschrift (die „Bauhütte“) bei dieser Gelegenheit von einer sozialpolitischen Entgleisung der Ausstellungsleitung spricht, so ist der Ausdruck sehr milde gewählt. Mit diesen idealen Zwecken, welche eine solche Veranstaltung verfolgen soll, ist es schmerzlich zu vereinen, wenn der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Hege in dieser Weise Vorwurf geleistet wird.“

Derartige allgemeine Behauptungen in die Welt hinauszuschleudern, ohne auch nur den Versuch eines Beweises zu machen, und dabei auch noch die Ausstellungsleitung in perfider Weise zu verdächtigen, ist einfach gewissenlos. Diese Scharfmacherischen Pharisäer! Warum entrichten sie sich denn nicht über die einseitige Propaganda der Grundeigentümer und Hausbesitzer für ihre speziellen Interessen auf der „Joa“. Da liegen Agitationbroschüren aus dem Preussischen Landesverband und vom Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer der Großstädte Deutschlands, die sich bemühen, das Wohnungswesen in den Arbeitervierteln der Großstädte nach Kräften zu vertuschen. Dafür hat weder die „Bauhütte“ noch die „Allg. Tapezierer-Ztg.“ Augen.

Der Behauptung, die Gewerkschaften hätten Tafeln in ihren Ausstellungsschriften und Tafeln groß entstellt, muß ganz energig widerprochen werden. Es ist nur zu wünschen, daß sich die Unternehmer bei allen ihren Statistiken so streng an die Wahrheit halten, wie das bei den Gewerkschaften Prinzip ist. Doch die kleinen Klaffer können das von objektiv urteilenden Menschen anerkannte große Verdienst, daß sich die Gewerkschaften mit ihrer Ausstellung erworben haben, nicht herabwürdigen. Sie kommen zwar mit ihren Scharfmachereien, doch sie kommen zu spät.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Die Aussperrung in den Brennaborwerken in Brandenburg a. d. H. dauert noch fort. Mit aller Entschiedenheit muß den irreführenden Mitteilungen bürgerlicher Blätter entgegengetreten werden, daß die Arbeiter wegen Nichterfüllung ihrer Forderungen streiken. Die Firma hat ausgesperrt, weil die Arbeiter dem Streikverbot von der Firma diktierten Tarifvertrag die Zustimmung versagt haben. In der „Berliner Morgenpost“ war zu lesen: „Die Verwaltung der Brennaborwerke in Brandenburg a. d. H. teilt mit, daß sich noch immer 2000 Arbeiter im Auslande befinden.“ Wenn das die Verwaltung der Brennaborwerke wirklich mitgeteilt hat, dann hat sie die Wahrheit auf den Kopf gestellt. Weiter ist in dem Bericht zu lesen: „In dem Verband der Gesellschaft ist eine Störung bisher nicht eingetreten, da die Läger vor Ausbruch des Streiks (es ist unklar, daß die Arbeiter in den Brennaborwerken streiken) sehr reichlich kompliziert waren.“ So die Verwaltung der Brennaborwerke. Anders die Firma Gebr. Reichstein, Brennabor-Werke. Just in demselben Augenblick, wo die Verwaltung der Firma Gebr. Reichstein der Öffentlichkeit solche Mitteilungen zugehen läßt, versendet die Firma Gebr. Reichstein an ihre Kundschaft folgendes Entschuldigungs-schreiben: „Wegen der bei uns eingetretenen Arbeitsunterbrechung ist es nicht möglich, die freundlichst bestellten Waren sofort zu liefern. Wir hoffen jedoch, daß die Störung bald beseitigt sein wird und bitten Sie, sich etwas zu gedulden.“

Nach diesem Eingeständnis der Firma Gebr. Reichstein an ihre Kundschaft scheint die Mitteilung der Verwaltung von Gebr. Reichstein an die Presse nur dazu berechnet zu sein, die Öffentlichkeit über den wirklichen Stand der Dinge zu täuschen. Es wäre doch recht sonderbar, daß die Verwaltung von Gebr. Reichstein nicht wissen sollte, daß die Firma an ihre Kundschaft die oben wörtlich wiedergegebenen Schreiben versendet. Am 3. September hat eine Versammlung der Aussperrten stattgefunden, in der u. a. ein Briefwechsel bekanntgegeben wurde, der zwischen den Organisationen, der Kommission und der Firma stattgefunden hat. Die Organisationen hatten sich schriftlich an die Firma gewandt, um über die Beilegung des Konfliktes zu verhandeln. Die Firma hat den Organisationen bzw. deren Vertretern keine Antwort gegeben, sie hat in einem Schreiben an die Kommissionsmitglieder erklärt, daß sie mit dem Verbaude direkt nichts zu tun habe und es der Kommission freistehet, sich an die Firma zu wenden. Die Kommission habe darauf der Firma ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen mitgeteilt. Im letzten Schreiben an die Kommission vom 30. August teilt die Firma mit, sie sei bereit, die Kommission zu empfangen, falls die Arbeiter die ihnen bekannten Bedingungen annehmen wollen. Die Firma wollte also nur verhandeln, wenn die Arbeiter die ihnen von der Firma diktierten Bedingungen annehmen. Verhandlungen, die davon abhängig gemacht werden, daß eine Partei die Bedingungen rückhaltlos anerkennt, die die andre Partei diktiert, sind keine Verhandlungen. Wenn die Firma K. glaubt, daß nach der nunmehr fünfwöchigen Aussperrung die Arbeiter gefügiger geworden sind, um die von ihr diktierten Tarifbedingungen anzunehmen, dann hat sie sich gewaltig geirrt. In geheimer Abstimmung haben von den 1800 Aussperrten 1725 dafür gestimmt, daß unter diesen Umständen Verhandlungen nicht geführt werden können und nur 24 waren dafür, Verhandlungen auf der von der Firma vorgeschlagenen Grundlage zu pflegen. Diese Antwort wird die Firma gewiß nicht erwartet haben. Der Kampf geht also weiter, und wenn der Firma daran liegt, die Störung in ihrem Betriebe zu beseitigen, so muß sie andre Vorschläge machen, um einen ehrlichen Frieden zu ermöglichen. — Bis zur Beendigung des Kampfes wird ersucht, den Zugang von Arbeitern und Arbeiterinnen nach Brandenburg a. d. H. unter allen Umständen fernzuhalten.

Sozialdemokratische „positive“ Reformarbeit.

Das zellulare Wirken des verstorbenen Genossen August Bebel auf sozialpolitischem Gebiete in allen Einzelheiten eingehend zu würdigen, ist zurzeit nicht möglich. In hohem Maße anerkanntswürdig ist es aber, daß sich der Herausgeber der Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung (Verlag von Julius Springer, Berlin) Dr. Heinrich Braun, im ersten Heft des dritten Bandes der Annalen der Aufgabe unterzieht, in großen Umfassen ein Bild von Bebel als sozialpolitischer zu entwerfen. 1867 hatte Bebel die parlamentarische Bühne betreten, auf der er zirla 46 Jahre lang wirken sollte. Regsten Anteil nahm er an der Beratung der Gewerbeordnung von 1869, brachte Anträge ein und wirkte an den Debatten mit. Einer der Anträge betraf die Abschaffung des Arbeitsbuchs. Mit diesem errang er seinen ersten parlamentarischen Erfolg: die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern wird aufgehoben. Der Ausgestaltung und Fortbildung des Arbeiterbuchs oblag er mit besonderem Interesse. Am 11. April 1877 bringt die Sozialdemokratie im Reichstage einen Arbeiterbüchergesetzentwurf ein, der im wesentlichen Bebel's Werk ist. Die Arbeit Bebel's „Für Lage der Arbeiter in den Bädereien“ bot den Anlaß zum Absatz 3 des § 120c der Gewerbeordnung. Danach kann der Bundesrat für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter geschädigt wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen verhängen. Bebel's Verdienste um die Weiterentwicklung des Arbeiterbuchs bestehen ferner darin, daß er ein grundsätzlicher Verehrer der internationalen Arbeiter-gesetzgebung war. Schon 1881 richtete er einen Appell an den Reichskanzler zur Anbahnung einer internationalen Arbeiterschutzesgesetzgebung. Auf dem Parteitag der Sozialdemokratie in Schwabenwegen bei St. Gallen beauftragt er die Einberufung eines internationalen Arbeiterkongresses, um eine großzügige internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung ins Leben zu rufen. Bebel arbeitete damit der internationalen Arbeiterkongress-konferenz vor, die der deutsche Kaiser nach Berlin berief. In seiner Rede vom 26. Februar 1879 entwickelte Bebel

Nach den Zwangsversicherungsgeboten, auf dem die deutsche Arbeiterversicherungsgegebung fußt.

Im Jahre 1868, das Welbel mit einiger Einschränkung als das Geburtsjahr der deutschen Gewerkschaftsbewegung bezeichnet, veranlaßte er es, daß auf dem Nürnberg-Berliner Verbandstag die Resolution beauftragt und angenommen wurde, die Mitglieder verpflichtete, für Vereinigung der Arbeiter in zentralisierten Gewerkschaften tatkräftig zu wirken. . . Vom größten und entscheidenden Einfluß aber war seine theoretische Auffassung über das Verhältnis der Gewerkschaften zu den politischen Parteien, zu der er sich, nicht ohne anfängliche Zerrümpfen zu überwinden, durchgerungen hat. Er vertrat den Grundgedanken der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung.

In der Genossenschaftsbewegung hat Welbel die notwendige Neutralität der Genossenschaftsbewegung anerkannt und damit beigetragen, daß in den letzten Jahren in der anfänglich ablehnenden Haltung einflußreicher sozialdemokratischer Kreise ihr gegenüber ein Wandel eingetreten ist.

Von den Erfolgen seiner praktischen Lebensarbeit völlig erfüllt, bliete Welbel voll froher Hoffnung in die Zukunft, wie aus einem Briefe hervorgeht, den er Ende Dezember 1912 an den Genossen Heinrich Braun richtete, den dieser in dem oben erwähnten Hefte bekannt gibt. Welbel war sich bewußt, daß die sozialdemokratische Partei die Wege innehalten werde, auf denen er zielklar vorangeschritten ist.

Die Probe aufs Exempel. In unserer Nr. 36 brachten wir die Notiz, daß drei Mälzereiarbeiter vom Erfurter Landgericht zu 1000 Mk. Schadenersatz an einen Streikbrecher verurteilt worden waren, dessen Entlassung sie nach Freisprechung des Streiks gefordert und durchgeführt hatten. Vier das Gegenstück aus Katernbergtreiben: In der Brauerei Breitreich in Stolp wurde ein Brauer mit folgenden Worten entlassen: „Ich kann Ihnen in Ihrer Arbeit nichts nachsagen; Sie sind fleißig und nützlich gewesen, aber Sie gehören einem sozialdemokratischen Verbands, ja sogar dem Vorstand an und Sie waren auch der größte Hebel bei der Streikbewegung.“

Der Entlassene tröstete sich mit der Hoffnung, daß man auch in andern Stolper Brauereien sein Brot verdienen könne. Er wurde aber nirgends eingestellt, weil die Stolper Brauereibesitzer unter Hinterlassung von 300-1000 Mk. beim Syndikus der Stolper Handelskammer sich verpflichtet haben, vor Ablauf eines Jahres keinen Mann von einer andern Stolper Brauerei einzustellen. Ein anderer junger, von Breitreich entlassener Brauer wurde in einer andern Brauerei nicht eingestellt unter Hinweis darauf, daß man sonst Strafe zahlen müßte, obwohl in diesem Betriebe zwei Brauer notwendig gebraucht wurden. Der junge Mann durfte dann bei Breitreich weiterarbeiten unter der Bedingung, daß er aus dem Verbands austräte.

Der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband wird dem Entlassenen durch Schadenersatzklage die Möglichkeit zu der Freisprechung geben, ob in Stolp von Rechts wegen die Brauerei besitzer mit derselben Gasse gemessen werden, mit der vom Landgericht Erfurt drei Mälzereiarbeiter gemessen wurden.

Die Binnenwanderung der deutschen Arbeiter. Wenn auch die romantischen Zeiten vorüber sind, in denen jeder junge Handwerksbursche den Wanderstab ergriß, um sich die schöne Welt anzusehen, so spielt doch auch heute noch das Wandern der Arbeiter von Ort zu Ort eine volkswirtschaftlich bedeutende Rolle, die daher auch von der Statistik eifrig überwacht und registriert wird. Das Quellenmaterial dazu liefert der Quittungsmarkenaustausch der Invalidenversicherungsanstalten. Jede Person bekommt bekanntlich beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung (was in der Regel mit der Vollendung des 16. Lebensjahres geschieht) eine Quittungskarte ausgehändigt, die den Namen der für den Aufenthaltsort zuständigen Versicherungsanstalt trägt. Die folgenden Karten erhalten dieselbe Aufschrift, gleichviel ob der Versicherte nach einem andern Bezirke verzieht und dort die neue Karte ausgehändigt erhält. Die anzurechnenden und umzurechnenden Karten werden zwar an die für den Aufenthaltsort zuständige Versicherungsanstalt eingehändigt; doch werden sie von dieser an die Heimat-Versicherungsanstalt weitergegeben. Aus diesem Verkehr der Quittungskarten kann man Schlüsse auf den Verkehr der Arbeiter ziehen. Die bei einer Verleihungsausgabe aus fremden Bezirken eingehenden Karten geben die Zahl der Versicherten zu erkennen, die von Auswärts nach dem ersten Quittungskarte aus dem Bezirke dieser Heimat abwandern. Dagegen gibt die von einer Heimatversicherungsanstalt abgehende Kartenzahl dementsprechend die Zuwanderung von Versicherten an. Das Bild mag in Einzelheiten von der Wirklichkeit abweichen; im großen und ganzen ist es aber zutreffend. Es dürfte sich insbesondere, daß vor allem die großen Industriestädte die größten Wanderungsgebiete bilden. Seit Jahresbeginn der Versicherung im Jahre 1911 sind von Berlin 13 432 Versicherte weg, von Köln 11 062 Versicherte, in Brandenburg von Guben 14 929, in den Provinzen von Magdeburg 12 512, Potsdam 33 561, Pommern 11 043, Regensburg 5 141, Sachsen-Anhalt 12 200, Schlesien 5 774, Thüringen 12 127, Württemberg 15 429, Hannover 15 337 weg.

Die Wanderungsgebiete sind hauptsächlich die großen Industriestädte. Von Berlin sind im Jahre 1911 13 432 Versicherte weg, von Köln 11 062 Versicherte, in Brandenburg von Guben 14 929, in den Provinzen von Magdeburg 12 512, Potsdam 33 561, Pommern 11 043, Regensburg 5 141, Sachsen-Anhalt 12 200, Schlesien 5 774, Thüringen 12 127, Württemberg 15 429, Hannover 15 337 weg.

Sehr interessant ist, daß im Laufe der Jahre die Zahl der Wanderer in den einzelnen Bezirken nicht immer gleichmäßig geblieben ist. So war aus württembergischen Bezirken im Jahre 1911 noch 5121, im Jahre 1912 dagegen nur noch 4100 Wanderungsgegangene von 13 991. Die jährliche Zuwahme hat also in

erhöhtem Maße Arbeitskräfte an sich gezogen. Weiter hatte früher immer Berlin den höchsten Wanderungsgewinn. Seit 1911 muß es diesen Vorrang an Brandenburg abtreten, das einen um rund 30 000 höheren Gewinn hatte. Das Hinabgleiten Berlins an die zweite Stelle hat seinen Grund in der allmählichen Ausbreitung des Stadlinnens zum reinen Geschäftsviertel, in dem nur wenige Arbeiter wohnen. Sie ziehen mehr und mehr in die Vororte. Ebenso hat der Zustrom zu den Hansestädten zum Schluß von Schleswig-Holstein etwas nachgelassen. Auch in Westfalen ist der Zugang (namentlich von Bergarbeitern) geringer wie früher geworden. Gestiegen ist aber die Zuwanderung nach Hannover. Wie ersichtlich kommen die Wandernden aus den vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden und suchen bessere Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen in den Industriebezirken.

Zum Besuche der Leipziger Bauausstellung bewilligte die Stadtverwaltung in Mannheim für 19 freigeberliche und drei christliche Bauarbeiter je 35 Mk. als Reisezuschuß. Ein städtischer Architekt wurde den Bauarbeitern als Führer durch die Ausstellung beigegeben. Welche Stadtverwaltungen folgen diesem Beispiel?

Der Schiffszimmererverband hat durch Abstimmung mit 221 gegen 499 Stimmen den Anschluß an den Deutschen Holzarbeiterverband abgelehnt. Das Verbandsorgan „Der Schiffszimmerer“ bemerkt zu diesem Ergebnis: „Das Abstimmungsergebnis wäre vielleicht etwas anders ausgefallen, wenn sich die Abstimmung nicht mitten in dem Kampfe auf den Seeschiffswerften vollzogen hätte. Die Erregung in den Seeschiffswerften wird die Meinung der Mitglieder und das Abstimmungsergebnis nicht wenig beeinflusst haben.“

Aus dem gelben Sumpf. Der Vorstand des gelben Bertvereins der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen hat kürzlich den gelben Mitgliedern den Bericht für das zweite Geschäftsjahr unterbreitet. Diesem Bericht nach ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf 4703 gestiegen; mit außerordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sind es zusammen 6644. Die Direktion hat für die gelbe Färbung ihrer Arbeiter 107 862,50 Mark ausgegeben. Die ordentlichen Mitglieder brachten ganze 4591 Mk., die außerordentlichen Mitglieder 5358 Mark, die Jugendabteilung ganze 191 Mk. auf. Die Ausgaben betragen insgesamt 70 623 Mk., die zu den verschiedensten Unterhaltungen verwandt wurden. Ein kleines Geschäft - für die Direktion! Es entfallen bei 10 000 Arbeitern pro Arbeiter täglich ganze 2 Pfg. Ausgabe, während die minimale Lohnaufbesserung von nur 1 Pfg. pro Stunde einen fünfmal höheren Betrag erfordert würde. Diese minimale Ausgabe ist der Direktion anheimelnd noch zu hoch. Sie hat veranlaßt, daß die Gelben ihre Beiträge erhöhen, damit sie selbst für die Gelbenzeit besser aufkommen können.

Kürzlich stellten die gelborganisierten Maurer in der chemischen Fabrik „Elektron“ in Grödenheim Lohnforderungen, da sie 10-15 Pfg. weniger verdienten als ihre Kollegen in andern Betrieben. Es wurde den gelben Maurern durch die Verwaltung aber bedeutet, daß sie gar keine Berechtigung hätten, Lohnforderungen zu stellen. Die Forderung des Bertvereins verbietet dies; überdies hätten sich die Mitglieder des Bertvereins unter schriftlich verpflichtet, Lohnforderungen nicht zu stellen. Damit endete die zweite Lohnbewegung der Gelben im „Elektron“ und beide mit demselben Resultat. Wann werden die gelben Arbeiter so viel Ehre, Würde und Schamgefühl aufbringen, um sich aus dem gelben Sumpf zu reiten!

Arbeitsrechtliche Wirkungen aus § 151 der Gewerbeordnung. Die am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 enthält in dem abgeänderten § 151 Abs. 1 u. a. folgende Vorschrift: „Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung: 4. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien . . .“ Damit wird ausgesprochen, daß alle andern Bestimmungen, die hier nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, auf Gärtnereien ganz allgemein Anwendung finden, d. h. auf Gärtnereien, die gewerbsmäßig betrieben werden. So wird man aus dem Gesetzestext zu schlußfolgern haben, und man kommt zu dieser Schlußfolgerung auch, wenn man sich die Umstände vergegenwärtigt, aus denen heraus diese Vorschriften entstanden sind. Nichtsbedeutender haben eine Anzahl Kommentatoren der Gewerbeordnung und des Gewerbevertragesgesetzes erklärt, diese Vorschriften ändere an dem bisherigen Zustande im Arbeitsrecht der Gärtnerei, der ein einziger Rechtswirt gewesen ist, durchaus nichts. Es war nun abzuwarten, wie die gerichtliche Praxis sich dazu verhalten würde. Zunächst schien es, als neige sie mehr der letzteren Anschauung zu. Jetzt aber scheint sich ein allgemeiner Umschwung zugunsten der ersteren zu vollziehen. Von neueren Entscheidungen sei hier ein Urteil des Landgerichts Leipzig verhandelt am 23. Juni 1913, angeführt, das sich wie folgt äußert: „Die Frage, ob und inwiefern Gärtnereien der Gewerbeordnung unterliegen, wird seit der Novelle vom 28. Dezember 1908 überwiegend dahin beantwortet, daß nur der selbstständig betriebene Anbau von Pflanzen nicht unter die Gewerbeordnung fällt, daß aber im übrigen die Anbau- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe angesprochen wird, also im besonderen auch, soweit sie Produktion sind.“ Und genau in demselben Sinne führt ein am 9. August 1913 vom Gewerbegericht Charlottenburg erlassenes Urteil aus, das in einer Schlussbemerkung nach besonders betont, daß Gewerbeverträge verleihe damit bewußt und absichtlich seinen bisherigen prinzipiellen Standpunkt, der auf der früheren Lage der Gesetzgebung beruhe; seit der Novelle vom 1908 sei aber die Gesetzgebung anders ausgefallen. Beide Urteile berufen sich nebenbei auch noch auf den bekannten v. Sandmannschen Kommentar der Gewerbeordnung, 6. Auflage, und auf zwei am 29. November 1911 und am 23. März 1912 vom Dresdener Oberlandesgericht in demselben Sinne gefällte Urteile. Die letzteren ordentlichen Gerichte haben in der letzten Zeit überhaupt mehrfach Urteile in Sachen des Gärtnerrechts erlassen und alle in dem hier erwähnten Sinne.

Trotz dieser an sich recht günstigen Entwicklung der Rechtspflege, die geeignet ist, einen Rechtswirt gegen den die Gärtner schon seit nahezu zwei Jahrzehnten einen erheblichen Teil ihrer Kampfeskraft aufwenden, endlich zu befreien und klarere und bessere Zustände hinsichtlich ihres Arbeitsrechts herbeizuführen, erwachen auch jetzt noch den Gärtnern vielfach erhebliche Schwierigkeiten bei den Gewerbeverträgen. Gerade die Gewerbeverträge scheinen sich am schwersten zu verweigern, die aus § 154 der Gewerbeordnung zu folgender neue Rechtslage anzuerkennen, denn noch fortgesetzt gehen der Gärtnerorganisation Mitteilungen zu, wonach Gewerbeverträge sich gestraubi haben, Klagen aus dem Arbeitsverhältnis der Gärtner anzunehmen oder über diese in Verhandlungen einzutreten. Und selbst Arbeiter nehmen bei der Gewerbeverträge die stützen diesen Widerstand. Es muß darum wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß einschlägiges Material, im besonderen die Wortlaute der schon ergangenen neueren Urteile, jederzeit dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein, Berlin, Luisenpark 1 gern zur Verfügung gestellt wird. Im übrigen enthält auch die Arbeiterrechtsbeilage des „Korrespondenzblattes“ der General-Kommission, Jahrgang 1913, Nr. 1, einen diesbezüglich unterrichtenden Aufsatz.

Arbeiterversicherung.

Das Wahlrecht zu den Krankenkassenvertreterwahlen.

Nachdem die Vorarbeiten zur Umgestaltung der äußeren Organisation der Krankenkassen erledigt sind, muß nun auch der Aufbau der inneren Organisation in Angriff genommen werden. Zunächst sind in den nächsten Wochen bei allen Kassen die Ausschüsse (so heißen in Zukunft die bisherigen Generalversammlungen) neu zu wählen. Der Ausschuss jeder Kasse darf höchstens 90 Personen (60 Versicherte und 30 Arbeitgeber) zählen. Für jeden Vertreter ist ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen. Da immer noch rund 10 000 Krankenkassen fortbestehen werden, so sind schätzungsweise etwa 150 000 Vertreter in die Ausschüsse zu wählen. Die Wahlen haben deshalb eine große Bedeutung, weil sie sozusagen die Urwahlen für die ganze übrige Vertretung der Versicherten in der sozialen Versicherung sind.

Die Ausschussvertreterwahlen müssen nach dem Verhältniswahlverfahren stattfinden, wodurch die Wahlen selbst ungemein lebhafter sich gestalten werden. Bei allen größeren Kassen werden nunmehr mehrere Vorkandidaten um den Sieg ringen und da die Verteilung der Sitze nach der Zahl der Stimmen geschieht, die auf jede Liste entfällt, zählt jede einzelne Stimme. Es ist deshalb sehr wichtig, die Frage zu erörtern, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht bei diesen Vertreterwahlen besitzt.

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, daß das Wahlrecht die „beteiligten volljährigen Versicherten“ haben. Die Volljährigkeit tritt bekanntlich mit der Vollendung des 21. Lebensjahres (in Ausnahmefällen vorher durch Beschluß des Amtsgerichts) ein. Wenn das Gesetz einfach nur von Versicherten spricht, so wollte es damit zum Ausdruck bringen, daß auch Frauen ebenso wie Männer wählen können. Der Gesetzgeber wollte auch, daß bei den Ausschussvertreterwahlen die Ausländer ebenso wie die Inländer das Wahlrecht haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Wähler Armenunterstützung bezogen haben, ob ihnen gerichtlich die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter abgesprochen ist, ob sie in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind usw.

Das Wahlrecht haben des ferneren nicht nur die gegenwärtig Versicherten, sondern alle jene Personen, die vom 1. Januar 1914 an Mitglieder der Kassen sein werden, für die die Wahl vorzunehmen ist. Es handelt sich zunächst um das große Heer jener Personen, die vom 1. Januar 1914 an der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wie z. B. die Angestellten mit mehr wie 2000 (aber nicht über 2500) Mark Gehalt, die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten (Dienstmädchen, Köchinnen, Aufwarte- und Waschfrauen usw.), Hausgewerbetreibenden, unfähigen Arbeiter usw. Diese alle können jetzt schon bei der Kasse mitwählen, der sie vom 1. Januar 1914 angehören werden. Immer nur natürlich, soweit es sich dabei um eine Orts-, Betriebs- oder Innungskasse handelt, denn bei den Landkrankenkassen haben die Versicherten kein Wahlrecht. Soweit es sich um Personen handelt, die mit Rücksicht auf ihren Beruf erst am 1. Januar 1914 der Versicherungspflicht unterstellt werden, kann es auch nicht darauf ankommen, ob sie zufällig am Tage der Wahl arbeitslos sind. Daselbe ist erst recht der Fall bei den unfähigen Arbeitern.

Ähnlich wie mit den Personen, die neu der Versicherungspflicht zugeführt werden, verhält es sich auch mit den schon Versicherungspflichtigen, die jetzt noch solchen freien Hilfsklassen angehören, die als „Ersatzklassen“ aufhören zu bestehen. Diese Personen müssen vom 1. Januar 1914 der für sie zuständigen Zwangskasse angehören und haben daher bei dieser bereits das Wahlrecht. Die freiwilligen Mitglieder haben, da eben das Gesetz nur von „Versicherten“ spricht, auch das Wahlrecht. Besteht die Kasse, der sie angehören, weiter fort, so wählen sie bei dieser mit. Wird sie aber aufgelöst, so können sie dort mitwählen, wo die gesamten Versicherten hingehen, und das kann eben nur bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse sein. Sind die freiwilligen Mitglieder Arbeitgeber, so haben sie bei diesen (und nicht als Versicherte) zu wählen, wenn sie regelmäßig mehr als zwei (also mindestens drei) Versicherungs-pflichtige beschäftigen.

Im übrigen muß ein wichtiger Unterschied gemacht werden, ob es sich um jeither und in demselben Umfang weiter bestehende Kassen (besondere Ortskrankenkassen, Betriebs- und Innungskassen) oder um neu errichtete Allgemeine (bzw. zu solchen ausgefallene) Ortskrankenkassen handelt. Nach einer Bekanntmachung des Bundesrates müssen für solche Kassen Vorkandidaten angegeben werden und zwar für unerledigte Klassen allgemein vom Versicherungsamt, für die ausgefallenen von der Kasse selbst nur für die neu in die Versicherung einbezogenen Mitglieder. Die Aufstellung geschieht in der Weise, daß die Wahlberechtigten öffentlich aufgefordert werden, sich zur Eintragung in die Wählerliste zu melden. Allerdings kann die obere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß Wahlberechtigte, die nicht in der

Wählerliste stehen, bei gehörigem Ausweis gleichwohl zur Wahl zugelassen werden. In Preußen hat man den einzelnen Versicherungsämtern bezw. Kassen hierzu völlig freie Hand gelassen.

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung. Nach dem Reichsanzeiger ist für die Angestelltenversicherung für das Reichsgebiet ein Oberschiedsgericht errichtet worden, das seinen Sitz in Berlin hat.

Genossenschaftliches.

Der goldene „Mittelweg“ der Deutschen Volksversicherung u. S. In der Berliner „Staatsbürgerzeitung“ und verwandten Blättern erschien kürzlich ein längerer, stark tendenziös gefärbter Artikel unter der Überschrift: „Die Tarife der Deutschen Volksversicherung u. S.“

Das die „Dessentlich-rechtlichen“ mit ihren hohen Tarifsummen ein sehr zweifelhaftes Experiment erprobt haben - besonders wenn man an das nägliche Ende der Vereinbarversicherungsbanke für Deutschland in Düsseldorf denkt, die bekanntlich mit denselben Grundsätzen ins Leben trat - ist eine Tatsache, die bereits allgemein in der Versicherungsbranche scharf kritisiert worden ist.

Zunächst bedarf die Behauptung, daß die „Volksfürsorge“ lediglich von dem Gedanken ausgegangen sei, demjenigen, der das Ende der Versicherung erliebe, möglichst viel zu bieten, und daß dieser Grundsatz besonders beim Tarif I zum Ausdruck komme, weil hier außer der Gewinnbeteiligung vom 65. Lebensjahre an noch eine 3/2-prozentige Verzinsung der Versicherungssumme eintritt, wodurch diese herabgedrückt werden muß, einer Berichtigung. Hätte der Artikelformer den technischen Aufbau dieses Tarifes gekannt, würde er niemals einen solchen Trugschluss ausgesprochen haben.

Aber ganz abgesehen davon: worin besteht denn nun eigentlich der so sehr gerühmte goldene „Mittelweg“ der „Deutschen Volk“, in dem ihre angebliche Überlegenheit gegenüber der „Volksfürsorge“ begründet sein soll? Die „Deutsche Volk“ hat im Durchschnitt etwa um 7 Proz. höhere Versicherungssummen als die „Volksfürsorge“. Das ist wahrhaftig nicht viel. Dagegen tritt bei ihr die Gewinnbeteiligung erst mit dem fünften Versicherungsjahre ein, bei der „Volksfürsorge“ dagegen bereits mit dem zweiten. Würde man nun annehmen, daß beide Gesellschaften denselben Gewinn verteilen würden, so wäre die „Volksfürsorge“ mit drei Gewinnanteilen und deren fortgesetzter Verzinsung dauernd im Vorteil. Daß dadurch schon allein die etwas höheren Versicherungssummen der Deutschen Volk im Laufe der Zeit überholt werden können, wird wohl jedem einleuchten. Aber - und das ist gerade der Punkt Kern - die „Deutsche Volk“ wird niemals denselben Gewinn verteilen können wie die „Volksfürsorge“, denn ihr fehlt - wie auch bereits von anderer sachmännlicher Seite geschrieben wurde - die Anlehnung an eine große, gut gegliederte Organisation, wie die „Volksfürsorge“ sie hat.

Das ist eben der unerreichte Vorzug der „Volksfürsorge“ vor allen anderen Gesellschaften, und gerade durch diesen Vorzug wird sie einen bedeutend größeren Bestand, eine Ersparnis an Verwaltungskosten und mithin einen höheren Gewinn erzielen, der bekanntlich ungeschmälert wieder den Versicherten zufließt.

Aus diesem Grunde wird sie auch mehr leisten können als die „Deutsche Volk“, abgesehen von den allerersten Jahren, wo die etwas höheren Versicherungssummen der letzteren noch nicht durch die geringere Gewinnbeteiligung bei der „Volksfürsorge“ überholt worden sind. Aber der weitaus größte Teil aller Versicherungen wird ja auch nicht in den ersten Jahren fällig - bekanntlich erleben sogar vier Fünftel sämtlicher Versicherten den Endtermin der Versicherung - und dann reichen die Leistungen der Deutschen Volk nicht im entferntesten an die der „Volksfürsorge“ heran. Schließlich ist doch nicht die Leistung am Anfang einer

Versicherung, sondern die durchschnittliche während der ganzen Dauer ausschlaggebend für das Urteil über die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft.

Man sieht also: mit dem goldenen „Mittelweg“ der Deutschen Volk, die stark zu denselben Tendenzen wie die von ihr selbst verurteilten „Dessentlich-rechtlichen“ neigt, ist es nicht so weit her wie in dem Artikel der „Staatsbürgerzeitung“ bramarbaschiert wird.

Vom Ausland.

Oesterreich.

Wien. Die Metallarbeiter aller Fabriken stehen im Lohnkampf. Zugzug ist ferngehhalten.

Prag. Die Maler stehen in Lohnbewegung, deshalb ist Prag für alle Maler gesperrt.

In Lundenburg sind die Kollegen in einen Streit eingetreten.

Bosnien.

Sarajewo ist für Maler und Anstreicher gesperrt, da in einigen Werkstätten Differenzen ausgebrochen sind.

Wien. Verschlossenes Unternehmen eines Scharfmachers. Während des Kampfes unfer Wiener Kollegen verfahte im Auftrage des Verbandsvorstandes der Vorstehende Kollege Maar ein Rundschreiben an alle Wiener Maler- und Anstreichermeister, in dem ihnen Einzelverträge angeboten wurden zur Vermeidung geschäftlicher Störungen. Unter den circa 800 Meistern fand sich nun einer, der Anstreichermeister Jakob Bacha, der deshalb wegen Erpressung bei der Staatsanwaltschaft in Wien Anzeige erstattete.

Das Ende der Gelben in Böhmen. Als vor ungefähr zwei Jahren in Nordwestböhmen mit großem Lärm die Werbetrommel für den neugegründeten „Deutschen Gewerbeverein der Maler und Lackierer“ geschlagen wurde, konnte man oft hören: Jetzt hat in Nordwestböhmen für die Internationale das letzte Ständchen geschlagen. Die Maler traten alle aus dem Zentralverband aus und dem neuen gelben Verband bei, so daß es dann nur Deutsche und Separatisten geben werde, mit andern Worten: bloß Gelbe. Um die Sache nun recht in die Augen springen zu machen, begab sich eine Deputation zu dem Präsidenten des Arbeitgeberverbandes, um ihn zur Gründungsfeier einzuladen und um durch ihn den Arbeitgeberverband günstig für das neugeborene Verbändchen zu stimmen. Alles widerstandslos von Heil- und Surratufen, und alles war eitel Luft und Freude.

Der junge Verein, der bald in Leptitz, bald wieder in Dux seinen Sitz hatte, hielt „Massenversammlungen“, wie zurzeit in Deutschland der sog. „Neublauer Verband“, ab, denen nichts als nur die Besucher fehlten. Dann auf einmal große Freude. In Mähren wurden angeblich Ortsgruppen gegründet. Warum auch nicht? Ging es bei den Separatisten, warum sollte daselbst Mittel nicht nochmals verfangen? Dann war Ruhe und Stille es, bis vor kurzem im „Prager Abendblatt“ folgende Annonce zu lesen war:

Rundmachung.

Der Gewerbeverein deutscher Maler, Lackierer und deren verwandte Berufe in Oesterreich mit dem Sitz in Dux hat sich wegen Mangel an Mitgliedern freiwillig aufgelöst.

Josef Kühnel, Obmann.

Das mit so viel Geschrei begonnene Werk litt von Anfang an an schweren Krankheiten, an denen es jetzt auch den Tod fand. Welchen Zweck hatte nun diese Spielerei, daß einige wenige unaufgeklärte Kollegen sich einbildeten, durch Zersplitterung mehr zu erreichen, als es durch den engen Zusammenschluß aller Kollegen auf Grund von Verträgen zu erreichen ist? Einige dieser Kollegen fanden den Weg bald wieder zurück in die Zentrale, und es wäre nur zu hoffen, daß dies bald alle einsehen würden, daß ihre wirtschaftliche Lage nur durch den großen Zentralverband verbessert werden kann.

Siebter ordentlicher Gewerkschaftskongress Oesterreichs. Der Kongress aller Gewerkschaften Oesterreichs, die der Reichskommission angehören, wird für die Zeit vom 6. bis 10. Oktober d. J. nach Wien einberufen. Er tagt im Arbeiterheim, X. Bezirk, Laxenburgerstr. 10. Die provisorische Tagesordnung lautet: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Wahl des Bureau und der Mandatprüfungscommission; 2. Vegrüßungen; 3. Situations- und Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission und Bericht der Kontrolle; 4. Die Jugendorganisation; 5. Die Tätigkeit des Arbeitsstatistischen Amtes; 6. Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit; 7. Parlament und Arbeiterschutz; 8. Zoll- und Handelsverträge; 9. Wahl der Gewerkschaftskommission; 10. Anträge und Anfragen, die bei obigen Punkten nicht erledigt werden konnten.

Sachliteratur.

Deutsche Malerzeitung „Die Waage“. Heft 6. Das Septemberheft bringt in sehr interessanten und unterhaltenden Notizen die Schlussartikel über die internationale Kaufmannsausstellung in Leipzig und über das Decorative auf der Weltausstellung in Gent 1913. Ferner die Vorleseprotokolle 26 bis 30 in vorzüglicher Ausführung. Jährlich erscheinen 12 Monatshefte und 62 Wochennummern der Deutschen Malerzeitung „Die Waage“. Abonnementpreis 3 M. vierteljährlich. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.

Der Münchener Kalender für 1914 (36 Seiten stark, Größe 16:32 cm, Wattenpapier, in reichem Farbendruck ausgeführt, Ravensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J.

Manz. Preis 1.- M., inkl. Porto 1.10 M.), ist soeben erschienen. Der neue 30. Jahrgang schließt sich seinen Vorgängern ebenbürtig an. Als vor drei Decennien der erste Jahrgang erschien, da wurde er überall beifällig aufgenommen. Heute erfreut sich dieser Wappentalender zahlreicher Freunde. Er bildet nicht bloß einen allerb liebsten Haus schmuck in Zehntausenden von Familien, sondern ein so unübertroffenes Wappenbuch von hohem künstlerischen Wert, daß er für jeden Historiker und Herabgeber, jeden Geschichts- und Kunstfreund, nicht zuletzt aber für jeden Kunstgewerbler zu einem wahren Quellentexte geworden ist. Was den Inhalt des Jahrganges 1914 betrifft, so bilden denselben vorzügliche Huppische Wappen der Fürsten von Waldeck und der deutschen Uradelsgeschlechter Weunigen, Burgau, Lönhoff, Falkenhahn, Lübow, Normann, Feiß von Freyß, Neßlingen, Reizenstein, Schend zu Schweinsberg, Von und zu der Lann, Wolfsteil. Auch der gleichzeitig in Taschenformat herausgegebene Kleine Münchener Kalender 1914, der außer dem Kalenderium, Monatswappen, statistischen Tabellen usw. eine neue Serie sinniger Monatsprüche des Münchener Dichters Ernst von Deutsches enthält, wird ob seiner zierlichen Ausstattung wie bisher wieder allgemein gute Aufnahme finden.

Literarisches.

Deutscher Metallarbeiterverband, erste ordentliche Generalversammlung in Dresden. Abgehalten vom 16. bis 21. Juni 1913 im Gewerkschaftshaus. Verlag von Alex. Schilde & Co. in Stuttgart. Preis 3 M., für Verbandsmitglieder 50 Pfg.

Die Arbeitsverhältnisse in der Bürsten- und Pinselindustrie. Nach statistischen Erhebungen im November 1912, herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin 1913, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, G. m. b. H., Preis 1.- M.

Sterbetafel.

- Berlin. Am 1. September verstarb unser Kollege Max Felle infolge eines Unglücksfalles, geb. am 21. November 1872 in Preilenwalde.
- Am 1. September verstarb der Kollege Franz Plewe, geb. am 2. November 1893 in Charlottenburg.
- Am 6. September verstarb unser Kollege, der Lackierer Friedrich Schraber, geb. am 11. Mai 1879 in Müllingen.
- Am 9. September verstarb der Kollege Carl Rebesch, geb. am 10. September 1880 in Cöslin.
- Hannover. Am 5. September starb unser Mitglied Ernst Born im Alter von 50 Jahren an der Schwindsucht.
- Am 13. September starb unser Mitglied Emil Hagen im Alter von 50 Jahren an der Schwindsucht.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinstell.

Bekanntmachung.

Bericht der Hauptkasse vom 9. bis 15. September.

Eingefandt wurden für die Hauptkasse: Gotha 500.-, Markt, Worms 100.-, Bielefeld 300.-, Rowates 300.-, Rosenheim 150.-, Lübeck 700.-, Schweinfurt 200.-, Coblenz 200.-, Sieben 420.-, Frankfurt a. O. 300.-, Waldenburg 150.-, Gäßrow 100.-, Stettin 500.-, Dessau 230.-, Herford 200.-, Magdeburg 500.-.

Material wurde verhandelt:

B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken.

D. = Duplikatmarken. Br. = Protokolle. Dabreuth 400 B. a 80 S., 400 B. a 100 S., 400 B. a 120 S.; Dresden 300 B. a 90 S. (grün); Cassel 50 C.; Celle 100 B. a 95 S. (grün); Chemnitz 6000 B. a 70 S., 2000 B. a 75 S., 4000 B. a 90 S., 800 B. a 95 S., 4000 B. a 110 S.; Dresden 50 D.; Ebersfeld 100 C.; Göttingen 100 B. a 90 S. (grün); Graudenz 50 C.; Hamburg 20 000 B. a 85 S., 1200 B. a 100 S., 20 000 B. a 125 S.; Karlsruhe 50 B. a 135 S. (grün); Weimar 400 B. a 120 S.; Wilhelmshaven 400 B. a 95 S. (grün); Würzburg 800 B. a 100 S., 800 B. a 120 S., 1 Br. a 60 S.

Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Rudolf Gies, Buchn. 22985, bez. bis 26. Woche 1913 (Euthen); Emil Freiburg, Buchn. 967, bez. b. 28. B. 13 (Ebersfeld); Willi Rapp, Buchn. 90574, bez. b. 25. B. 13 (Düsseldorf); Alfred Wismann, Buchn. 90250, bez. b. 27. B. 13 (Gotha); Joh. Odels, Buchn. 20457, bez. b. 38. B. 13 (Hamburg); Paul Adsch, Buchn. 84096, bez. b. 21. B. 13 (Essen); Heinrich Schrad, Buchn. 13013, bez. b. 29. B. 13 (Ebersfeld); Willi Ritz, Buchn. 19722, bez. b. 25. B. 13 (Aien); Alfred Faber, Buchn. 31527, bez. b. 31. B. 13 (Magdeburg); Adolf Kinkel, Buchn. 74194, bez. b. 31. B. 13 (Dresden); Rob. Stahlmann, Buchn. 4567, bez. b. 32. B. 13 (Magdeburg); Wilh. Scholz, Buchn. 6748, bez. b. 34. B. 13 (Hirschberg); Ernst Lüthmann, Buchn. 80096, bez. b. 24. B. 13 (Leinsohd).

Die Woche vom 21. bis 27. September ist die 30. Beitragswoche.

H. Weniger, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbetafel des Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(Eingekleidete Aufsätze Nr. 71)

Bericht der Hauptkasse vom 7. bis 13. September.

Ueberschüsse wurden eingefandt von: Delle in Stuttgart 300.-, Kaufmann in Leipzig 100.-, Kaufmann in Heilbronn 60.-.

Zuschüsse wurden abgefandt an: Thierhold in Weiskammer 50.-, Krause in Königsberg i. Pr. 100.-.

Krankengelder erhielten: Buchn. 22507, Ad. Eichhorn in Pforzheim, 11.25 M.; Buchn. 19102, G. Franck in Gmünd, 21.75 M.; Buchn. 5552, H. Schwarz in Cassel, 27.- M.; Buchn. 20005, J. Höhn in Kemscheid, 13.50 M.; Buchn. 24430, G. Trutwin in Sachsch, 15.75 M.; Buchn. 36430, H. Koch in Neu-Ruppin, 13.50 M.

H. Warnde, Hauptkassierer.

Der Maler-Kalender für 1914

herausgegeben vom Vorstand des Verbandes

ist erschienen. — Die Verwaltungen werden ersucht, umgehend ihre Bestellungen aufzugeben. Bestellungen sind an den Vorstand zu richten. — Preis 50 Pfg. pro Exemplar. — Bei Bestellung von mindestens 10 Exemplaren kostet der Kalender pro Stück 45 Pfg. Einzelbestellungen ist das Porto von 10 Pfg. beizufügen.

Einige Anstreicher
für dauernde Arbeit gesucht. Koferei der
Frey de Wendel bei Hamu i. Westf.

Malergeschäft
(gute Winterarbeit) für 800 Stk. zu verkaufen.
Ad. Rutz, Eichenberg-Berlin
Schiffstraße 4, Barberer.

Düsseldorfer Malerschule
für Dekorationsmaler v. Hehr, Welschede
Bekannt. Schule, fachgemässer Unterricht.
1. Oktober bis 31. März.
Höchst prämiert. Prospekte kostenlos.
Hehr, Welschede, Düsseldorf-Oberkassel
Oberkasselstr. 13.

Malerschule zu Bremerhaven
C. & H. Dreier
Deko., Schriften, Holz- u. Marmorarbeiten
1 Monat Unterricht:
6 Holz-, 4 Marmorsorten
Wintersemester vom 1. November bis
31. März. Prospekte gratis und franko.

Malerschule Gotha.
Staatspreis und goldene Medaillen.
Prospekt frei. P. Teichgräber.

Malerschule PAUL RICHTER,
Charlottenburg 5
Sophie Charlottenstr. 45. — Groß
zu jeder Jahreszeit. Inh. I. Preis-
Verleih-Meister, Reichl. Pgr.

Schule f. Holz- u. Marmorarbeiten
M. Nabben, Düsseldorf
Prämiert mit höchsten Auszeichnungen
Kursus vom 2. Nov. bis Ende Febr.
Prospekte gratis.

Für den Vertrieb ihrer Schablonen, Maler-Bedarfsartikel und
alleinigen anerkannten in der Verlagsbranche sucht Schablonenfabrik und
Großhandlung für die deutsche Monarchie, Oesterreich-Ungarn und der
Schweiz
tüchtige Vertreter bei hoher Provision.
Nachbestellungen halbe Provision.
Erferten unter Kl. 934 an Haasenstein & Vogler A.-G.,
Dortmund, erbitten.

Erstes Maler-Technikum
für nur 1 Monat Unterricht
in Holz, Marmor, Schriften u. zeitgem. Techniken. Anerk.
leistungsfäh. Spezialschule d. Neuzeit. Gründl. Ausbild. in 9 Holz- od.
6 Marmorarten. Bester Erfolg selbst gering begabt. Schülern garanti.
Sch. 1906 in der Praxis glänzend bewährt u. höchst prämiert.
Am 15. Okt. Schluss 15. März. Prosp. mit Schülerarb. u. Vor-
trägen d. Leiters frei durch **Fr. Schott, Schwerin i. M. 5.**

Erstklassige Kölner Fachschule
für Holz- und Marmorarbeiten und neuzeitliche Flächendekoration
von **Georg Haaf, Köln, Boisserestraße 18.**
Viel Auszeichnungen für Schülerarbeiten auf Malerfachausstellungen. Erfolgsgarant.
Illustr. Prospekt gratis. — Anfang 1. November.

Gratis erhalten Sie den illustr. Prospekt
Prachtvolle Schülerarbeiten
von kunst- und fachgemäss. Institut für Maler, Erste schweiz. Malerschule
H. Schmid-Engweiler, Zürich.
Grand Prix — Goldene Medaillen.
Porto nach der Schweiz: Briefe 20, Karten 10 Pfg.

Zögern Sie nicht



sondern verlangen Sie sofort unsern illustr. Pracht-
Kalender E (ca. 100 Abbildungen), welcher Ihnen
gratis u. franko zugesandt wird. Sie werden aus
diesem sehen, dass wir Ihnen grosse Vorteile bieten.
Wir versenden nach allen Ländern elegante
Gebrauchte Herrschafts-Kleider
zu staunend billigen Preisen. Sie haben bei Be-
stellung kein Risiko, da wir für nicht zuzugende
Waren ausdrücklich das Geld retournieren oder
auf Wunsch umtauschen. — Wir offerieren:
Gehr. Paletots und Ulster . . . von 5 bis 30
Gehr. Sacco- und Rockanzüge . . . von 5 bis 35
Gehr. Gehrock-Anzüge . . . von 11 bis 40
Gehr. Saccos und Hosen . . . von 2,50 bis 9
neuer Garderobe
Bekleidungshaus
H. Kurzmantel & Co.
München 9, Ischpitzstr. 1

Die grossen Erfolge

welche unser Institut auch im letzten Semester zu verzeichnen hatte, bestehen darin,
dass die Lehrlinge unserer Schüler auf verschiedenen Malertagen die höchsten Preise
erhielten und heute schon zwei Herren die Berechtigung zum Einjährigendienst erlangten.
Schule für Holz- und Marmorarbeiten u. mod. Techniken von
Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5, Lindenstr. 19.
Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März. — Man verlange Prospekte.

Jeder Herr, Kavaliers-Garderobe



Ich liefere solche aus Ia. Maßstoffen zu nachfolgend staunend billigen Preisen:
Sacco- und Schwalbenrock-Anzüge M. 6 bis 30
Smocking-, Frack- und Gehrock-Anzüge M. 12 bis 45
Frühjahrs-Überzieher und -Ulster M. 5 bis 32
Gummimäntel von 12 M. an.
Bitte zu beachten! Nicht passende oder nicht gefallende Waren werden um-
getauscht oder wenn Umtausch nicht genehm, das gezahlte
Geld sofort zurückgesandt. — Versand gegen Nachnahme.
J. Kalter, München, Tal 19.

Malerschule zu Hamburg
von Wilhelm Schütze, Strohhaus 12.
Prospekt gratis.
Goldene und silberne Medaillen.
Viele erste Preise.
15. Oktober bis Ende März.
80 Pfg. in Marken
Maßn. 20 Pfg.
Sie die aus
Fersp.-Samm-
lung für Dek-
gasse-Adressen
24 Tafeln Taschenformat.

Malerschule Buxtehude
Grösste Schule f. Dekorationsmaler!
1912 wieder goldene Medaillen
und Ehrenpreise.
Prospekt gratis durch die Direktion.

Fachunterricht auf methodischer
Grundlage, Kunst-
gewerblich, Zeichn., Dekorationsmalerei, Plakat-
malerei, Glaschilberfabrikation, etc. i. Anfäng.
Prospekte frei. O. Konrad, Koblenz, 2.

Malerschule Zerbst
(Anhalt). Bedeutende Schule für Dekorations-
maler. Abteilung für Holz- u. Marmorarbeiten.
Prospekte gratis durch die Direktion.

Abendunterricht in Holz- und
Marmorarbeiten ab 1. Oktober.
Prospekt gratis.
G. D. Hintze, Hamburg, Mittelstraße Nr. 79.

Unübertrroffen bilaben
meine
eigenen
sowohl als auch d. Arbeit. da meiner Schüler auf
allen von mir besichtigten Fachausstellungen u.
C. Christen :: Schule für Holz-
u. Marmorarbeiten
Hamburg 24, Ifflandstrasse 67.
Prospekte über Tages- und Abendkurse gratis.

Farben = Lacke
Floral, rein. Pfd. 32 Pfg.
Blauweiss " " 32
Gelbweiss " " 25
Dackweiss, gelb. 10
Brot.-Fass. Lot. 55
Wahl. Ucker. Pfd. 15
M. Franke, Berlin
Magazinstrasse 18a.

Durchziehbürsten, Schwammputzer,
Verstellbare Durchziehpinsel
Werkzeuge für moderne Wanddekoration
Prospekt gratis und franko.
Alle Maler-Bedarfsartikel gut u. preiswert
R. Reents, Nürnberg — Innere Lauf-
er — Gasse 15.

Schablonen
stets Neuheiten!
G. Lorenz, Schablonenfabrik
Cossebaude-Dresden
Man verlange Musterbuch Nr. 30 portofr.

Sämtliche Maler-Artikel
in Ia. Qualität zu billigen Preisen.
Bei größeren Bestellungen
ein Lehrbuch für Holzmalerei gratis.
Sind Sie interessiert?
Leonhard Oelschlegel, Nürnberg
Kopernikusstraße 11.

Stuckfabrik
W. Mühleisen
Hessental-Württemberg
Moderne Muster
Kataloge franko

Die Firmenmalerei 4 Bde., 41 Taf.
Ganze Serie: mehr als 65 prächtige Gebäudefas-
den, Gassen, Plätze, Plätze, Plätze, Plätze, Plätze,
für Aufhängung etc., 21, 25.

Die Holz- und Marmorarbeiten
zur praktischen Ausübung und Selbstunter-
richt. 18 Seiten mit 71 Holz- u. Marmor-
arbeiten, 21, 25.

Correspondenz- oder Nachkurse
G. Dickhaut, Frankfurt a. M.
Schwerter, Zanderstraße 23. Telefon 5231.

Für 1 Mk. (Posto 20 Pfg. extra)
23 schöne Malerarbeiten
(Stimmen, Landschaften, Figuren etc.)
höherer Wert 3-10 Mk.

Für 3 Mk. (Posto 50 Pfg. extra)
29 schöne grössere
Malereien (Stimmen, Landschaften,
Aquarelle, Figuren etc.) höherer
Wert 2-5 Mk.

Maler-Mäntel — Wertvollste in
i. Schitt. Direkter Versand an f. demnach ab
Fakt. Lassen Sie sich meine Preisliste kommen.
Spezial-Fabrik f. Berufs-Bek-
Bremen-2, Rönneke-2-4.

Spezialversandhaus für Herrenkleider

von Herrschaften u. Kavalieren stammend
L. Spielmann
München, Gärtnerplatz Nr. 2

Richten Sie gefälligst eine 5 Pfg.-Postkarte an mich und
bestellen Sie kostenlos und ohne Verbindlichkeit meinen
illustrierten grossen Prachtkatalog Nr. 13, welcher Ihnen
franko zugeht. Sie werden aus dem Preisverzeichnis, wie man
sich hochmodern und doch billig kleiden kann.

Sacco- und Schwalbenrock-Anzüge	von 12 bis 45
Frühjahrs-Überzieher und -Palotots	von 10 bis 45
Gehrock- und Frack-Anzüge	von 15 bis 50
Smocking-Anzüge	von 22 bis 50
Einzelne Hosen oder Saccos	von 3 bis 12
Gummimäntel	von 10 bis 25

Für nichtgefällende Waren wollen Sie in beiderseitigem
Interesse sofort das Geld retour verlangen, wenn Ihnen
Umtausch nicht erwünscht ist. Das Geld geht Ihnen sofort
per Postanweisung zu.
Täglich enorm grosser Versand.
Telephon 2464. Tel.-Adr.: Spielmann, München, Gärtnerpl.



Buchstaben-Pausen

womit jeder, sogar ein Begehrter,
ohne jedes geistliche Talent und
ohne lange Lehren, eleganter und
vornehmer Schriftmaler werden
kann. Kein mühseliges Arbeiten nach Vorlagen und keine lästigen Schablonen.
— Ganze Serie: 5 Doppel-Alphabete, jedes Alphabet 26 große und 26 kleine Buchstaben von
8, 5, 7, 10 und 15 cm Höhe, nebst Zahlen in drei verschiedenen Höhen, dazu passend
5, 10 und 15 cm hoch, zum billigen Preise von 3,50 Mk. per Nachnahme. — Einmalige
Anschaffung, immer verwendbar. Mühselig begibt sich hundertfach. Das einfachste Hilfsmittel
für Schildermaler.
Albert Huttmacher, Silden (Düsseld.)

Dekorationsmaler-Schule

Hochmodernes Schulz.
Für Anfänger und Fortgeschrittene.
Nürnberg Künstlerische prak-
tische Ausbildung.
Ausführlicher Lehrplan unentgeltlich.
J. Chr. Queck, Nürnberg, Fürtherstraße Nr. 2.

Die Rätsel der Farbenharmonie



finden Sie gelöst in Baumanns Neuer Farbentontarte
(System Prase). — 1359 Farbentöne nebst Mischungs-
angaben und Mitteilungen über Art und Verwendbarkeit
der Farben. Prospekte und Probetafeln gratis und franko.
Paul Baumann, Aue l. Sa., Wettinerstr. Nr. 50.

Lernen Sie tanzen

und zwar ohne Lehrer in wenigen Tagen sämtl. Rundtänze, wie Polka, Walzer,
Schottländer etc., dann Gruppenkänge, ferner das Arrangieren von Tanzgruppen
und -Lehrer. Sie erfahren sich durch unser Tanzlehrbuch zum Selbstunterricht
teure Tanzstunden, da jeder Tanzschritt abgebildet u. genau erläutert ist. 144 Seiten
farbtes Buch u. vielen Illustrationen. Preis 21. 170 mit Porto. Erfolg garantiert.
Songreß-Verlag, Abt. 104, Dresden-N., Marschallstraße Nr. 27.

Maler-Mäntel

110	120	130 cm lang
1-	2,20	3,10 3RT.

Serien 2 Stk., Preis-Joden 1,25, Drei-Joden
1,-, Mäntel 40 Pfg., Zwei-Joden 2,25 3RT.
Schweizerischen bitten anzusehen.
D. Wurzel & Co., Berlin,
Friedrichstraße 13, 1.

Wollen Sie Geld sparen?
Dann tragen Sie die **Dauer-Wäsche**
Hilfsr. Prosp. gratis.
Wäsche-Versand Freistoben
Dresden 1, Postschließfach 1.



Koloff, halt!
find meine Ia
nachricht
**Maler-
Schuhe**
zu 10 Reich-
Eort, mit u.
ohne Lederbesatz erhältlich. Postf. 10 Paar
à 80 Pfg. Nachh. Farnschiffabrik G. Götz
Braunschweig 2.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 37
des Korrespondenzblattes für die
Verbollmächtigten unserer Sektionen bei.

Für die Redaktion terer freundlich
M. Wolf, Hamburg, Claus-Creschstr. 1.
Verlag: G. Sautter, Hamburg 24.
Druck: Friedrich Meyer, Hamburg 23.